

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“, Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr 9 M. zuzüglich der jeweils geltenden Postgebühren

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Beizeile oder deren Raum berechnet

Wirtschaft — Gewerkschaft.

Ein Vortrag von Dr.-Ing. Martin Wagner.
(Fortsetzung.)

Die wirtschaftliche Macht.

Männer der Arbeit, wenn es den Politikern des arbeitenden Volkes nicht gelingt, eine von Treue zum Volksgangen erfüllte Intelligenz hinter sich zu scharren und der Intelligenz eine führende Stellung in der sozialen Volksgemeinschaft einzuräumen, dann werden wir niemals die wirtschaftliche Macht erreichen, die das Privatkapital zum Schaden der Kultur und der sozialen Lage der Hand- und Kopfarbeit durch den platten Kauf der Intelligenz errungen hat. Die nächste Etappe zum Ziel der sozialen Volksgemeinschaft muß darum die Fesselung der Intelligenz an das Wohl des Volksganges sein, Einheitsfront zwischen Kopf- und Handarbeit!

Ich weiß, daß diese Einheitsfront nicht von heute auf morgen hergestellt werden kann. Würde sie aber bisher in der klaren Erkenntnis erstrebt, daß sie allein zur wirtschaftlichen Macht führt? Der politische und wirtschaftliche Kampf wurde von beiden Seiten nicht immer auf der Grundlage gegenseitigen Respekts und gegenseitiger Abhängigkeit geführt. Das privatkapitalistische Wirtschaftssystem räumte der Intelligenz im großen und ganzen mehr Freiheit der Persönlichkeit ein, als sie bei einem Zusammengehen mit den politischen und wirtschaftlichen Organisationen des arbeitenden Volkes zu finden glaubte.

Die privatkapitalistische Wirtschaft treibt aber einem Ziele zu, das der Intelligenz immer weniger Freiheit der Betätigung einräumt und der Intelligenz das Selbst- und Mitbestimmungsrecht am Werkprozeß immer mehr einengt. Diese Entwicklung muß psychologisch bemerkt werden; sie kann bemerkt werden, wenn wir der Intelligenz im sozialen Wirtschaftskreis die Stellung einräumen, die die Handarbeit für sich auf ihrem Wirkungsfeld erstrebt.

Warum kämpft das Volk gegen die Machtstellung des Privatkapitals? Weil das Privatkapital dem arbeitenden Volk das Selbst- und Mitbestimmungsrecht unterbunden und erkötet hat. Warum verlangen wir das Mitbestimmungsrecht am Werkprozeß? Das Mitbestimmungsrecht am Werkprozeß ist nichts anderes, als die Anerkennung eines besonderen Besitzrechtes an den Produktionsmitteln. Der Bauer, der auf eigener Scholle mit eigener Hand und eigenen Werkzeugen seinen Boden bestellt, besitzt ein Selbstbestimmungsrecht, das nur in den vom Staat zur Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft aufgestellten Gesetzen seine Schranken findet. Der Bauer besitzt nicht nur seine Produktionsmittel, sondern er beherrscht sie auch im Sinne ihrer Anwendung.

Die Aktionäre einer Zeche sind Besitzer ausgebildeter Kohlenfelder und hochwertiger Produktionsmittel. Sie selbst sind weder befähigt, noch in der Lage, die Zeche im Betrieb zu sehen oder in Betrieb zu halten. Hierzu bringen sie sich Kopf- und Handarbeiter, die in ein Gehalts- und Lohnverhältnis zu dem Werk treten. Die Aktionäre haben die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel. Aber besitzen sie diese, wie der Bauer seine Scholle besitzt? Nein! Aus eigener Kraft können sie die Kohlenfelder nicht heben, die Produktionsmittel nicht produktiv werden lassen.

Wachen wir uns diesen Unterschied zwischen Besitz und Recht an einem sinnfälligsten Beispiel klar. Ein Milliardär hat sich die wohlklingendste Geige der Welt gekauft. Besitzt er diese Geige? Er hat die Verfügungsgewalt über sie; er kann aber das Instrument nicht spielen, ihm nicht die Tiefen seiner Geheimnisse und Klangwerte entlocken, das Instrument gehört ihm nicht. In der Hand des vielleicht unbemitteltesten Künstlers mit seltener Begabung wird die Geige erst ihren Wert erhalten. In seiner Begabung allein liegt der Schlüssel für die Entfaltung höchster künstlerischer Werte.

Wer besitzt nun die Geige, der Milliardär, der die Verfügungsgewalt über sie hat oder der Künstler, der die Tongewalt über sie hat? Diese Frage ist eine Antwort. Auch eine Antwort auf die Frage, wer die Kohlenzeche, das Getriebe eines Hochofenwerkes oder eines Ozeandampfers besitzt. Die Aktionäre haben die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel. Das Instrument spielen, es produktiv werden lassen, kann aber nur der für den Werk geschulte Kopf- und Handarbeiter. Den Werte schaffenden Arbeitskräften ist darum ein Besitzrecht an den Produktionsmitteln zuzuwenden, und aus diesem Besitzrecht folgert sich das Mitbestimmungsrecht am Werkprozeß.

III.

Wenn dieser hier knapp skizzierte Gedanke allen schaffenden Kopf- und Handarbeitern klar zum Bewußtsein gebracht wird, und aus diesem die Folgerungen für die Stärkung der wirtschaftlichen Macht der schaffenden Arbeit gezogen werden, dann erst werden Wege des Erfolges freigemacht, die bisher noch nicht besritten wurden.

Unsere deutsche Wirtschaft leidet darunter, daß die Produktion geringer ist als der Konsum. Wie läßt sich die Produktion heben? Etwa dadurch, daß wir mehr Aktionäre schaffen und die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel in der Hand einiger Weniger, die die Instrumente und Werkzeuge der Wirtschaft nicht beherrschen, noch stärken? Oder dadurch, daß wir der produzierenden Kraft ein Mitbestimmungsrecht am Werkprozeß einräumen, das so gestaltet wird, daß jeder Berufsluige zur freien Entfaltung seines Könnens, seiner Arbeitsfreude und seines Pflichtgefühls gegen sich selbst, gegen seinen nächsten Umkreis und gegen die Volksgemeinschaft gebrängt wird?

Männer der Arbeit, keine politische Macht, mag sie sich auf eine Mehrheit oder auf eine Minderheit des Volkes stützen, enthebt uns der Aufgabe, uns zunächst in den Besitz wirtschaftlicher Macht zu setzen, wenn wir das Wohl des gesamten Volkes dauernd sicherstellen wollen. Diese wirtschaftliche Macht können uns nicht die Politiker und Volksredner verschaffen, sie kann nur ein Werk der schaffenden Kräfte selbst sein. Sie kann nur erreicht werden, wenn die schaffenden Kräfte der Kopf- und Handarbeiter nicht getrennt, sondern in einer Einheit wirken. In dieser Einheit werden sie aber unüberwindlich sein. Die Stärke der privatkapitalistischen Wirtschaft lag in der von der Intelligenz geführten wirtschaftlichen Macht. Die Stärke der Gemeinwirtschaft liegt in einer von Recht und Moral gestützten Gemeinschaftsarbeit aller Kopf- und Handarbeiter.

(Fortsetzung folgt.)

Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

Zwischen 1. dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E. B., 2. der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen (Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. B. und Beton- und Tiefbauarbeiterverband für Deutschland E. B.) einerseits und 1. dem Deutschen Bauarbeiterverband, 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands, 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 4. dem Zentralverband der Maschinenisten und Heizer sowie Berufsangehörigen Deutschlands, andererseits ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsbereichen beziehungsweise Orten sollen die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Bereinen, Abteilungen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigefügten Muster abschließen.*

* Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sollen den zentralen Organisationen in je einer Originalausfertigung vorgelegt werden. Den Zentralorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, das Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch soll bezüglich der Höhe und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung haben.

Bei zusammenhängenden Bauwerken (Eisenbahnen, Kanälen, Straßen, Rabel- und Druckrohrleitungen und andern), die sich über den Bereich mehrerer Tarifgebiete erstrecken, können die beteiligten Organisationen der vertragsschließenden Parteien in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festlegen.

2. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuziehen und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die beteiligten Arbeitgeberorganisationen in ihrer Gesamtheit mit dem oder den übrigen Arbeiterverbänden einen solchen abschließen.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifs nicht zustande, dann hat ein Schiedsgericht sich der Sache anzunehmen. Ueber das Schiedsgericht haben die in Betracht kommenden Unterverbände (siehe oben Ziffer 1) der am Reichstarifvertrag beteiligten Zentralverbände eine Vereinbarung zu treffen.

Auf Antrag der in Betracht kommenden Unterverbände hat dieses Schiedsgericht einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien innerhalb einer vom Schiedsgericht festzusetzenden Frist ihm gegenüber zu erklären haben.

Das Schiedsgericht kann auch das Tarifamt oder das Bezirkslohnamt vereinfacht werden.

Das Schiedsgericht soll auch für die Abgrenzung der zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche zuständig sein. Ist über die Person des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts eine Einigung nicht zu erzielen, so hat der geschäftsführende Unparteiische des Haupttarifamts eine geeignete Persönlichkeit um Uebernahme dieses Amtes zu erklären.

3. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 4 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiter.

4. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife, und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

5. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

6. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemein verbindlich erklärt werden.

7. Nachbargewerbe, sofern für deren Arbeiten besondere Tarifverträge abgeschlossen sind oder werden, fallen weder unter diesen Reichstarifvertrag noch unter die auf Grund desselben abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarife.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Facharbeiter und Helfer des Feuerungs- und Schornsteinbauhandwerkes werden in einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag einseitlich für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der andern ein Ueberschuß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beheben, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Soweit nicht öffentliche Körperpersönlichkeiten den Arbeitsnachweis handhaben, sollen gemeinsam geleitete berufliche Arbeitsnachweise für die einzelnen Orte oder Bezirke gebildet werden, es sei denn, daß die örtlichen Organisationen darüber einig sind, daß ein Bedürfnis dazu nicht besteht. Das Nähere wird in besonderen Richtlinien festgestellt.

Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

2. Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen Geräte gebührend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit Familienmitglieder nicht vor Unbeschäfteten entlassen werden.

Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen des Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf den Arbeitsstellen zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorgesetzten den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage 10 oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Werktag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzugeben.

4. Das Zusammenholen des Gerätes soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

5. Ueber Kündigungsschriften zur Lösung des Arbeitsverhältnisses können die beiderseitigen Unterverbände für jedes Tarifgebiet besondere Vereinbarungen treffen. Soweit das nicht geschieht, wird als gültiges Recht die tägliche Lösung des Arbeitsverhältnisses am Tageschluß anerkannt.

§ 3.

Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen soll die Dauer von 8 Stunden (wöchentlich 48 Stunden) nicht überschreiten. Wenn durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werktage verteilt werden.

Bei gefälliger Regelung der Arbeitszeit ist auf Verlangen einer Vertragspartei in erneute Verhandlungen über vorstehende Bestimmungen einzutreten.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet die tarifliche Arbeitszeit vom Anmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Unterarbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der tariflichen Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 m beträgt. Bei längeren Wegestrecken hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeiten zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter auch auf diesem Wege gegen Unfallschäden durch Verschärfung des Arbeitgebers gedeckt ist. Für Druckarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die beiderseitigen Unterverbände können vereinbaren, daß bei ausreichenden Lichtverhältnissen eine kürzere Winterarbeitszeit auf die regelmäßige Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag verlängert wird.

4. Die Unterverbände der vertragschließenden Parteien sollen Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen festsetzen und darüber eine Tabelle in den Lohn- und Arbeitsstarifen aufstellen.

§ 4.

Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen nur gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparaturen, Installations- oder Einrichtungsarbeiten, wenn anderenfalls Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiertagen müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (zum Beispiel Stippen beladener Züge, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen usw.). Auf Betonbauten, Unterbauarbeiten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie zum Beispiel Unterzüge, Säulen, Treppensäule, Binder, Gemölde und dergleichen nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgelegten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde.

Eine willkürliche und dauernde Ueberforderung der regelmäßigen Arbeitszeit darf durch diese Bestimmungen nicht herbeigeführt werden.

2. Als Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen gelten während des ganzen Jahres:

Als Nachtarbeit jede Arbeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr.

Als Ueberstundenarbeit jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit liegt.

Als Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen jede Arbeit an diesen Tagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr. Wird jedoch über diese Zeit hinaus gearbeitet, so wird auch für die Stunden von 12 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Sonntagszuschlag gezahlt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge kommt jeweils nur der höhere Zuschlag in Ansatz.

3. Die infolge ungünstiger Witterung ausfallenden Arbeitsstunden können im Benehmen mit der Betriebsvertretung (§ 7 des MZB.) an den folgenden 6 Arbeitstagen, unter Ausschluß der Tage vor den Sonn- und Feiertagen, bis zu einer Stunde täglich nachgeholt werden. Hierfür wird der Zuschlag für Ueberstunden vergütet.

4. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als aufschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit

der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

5. Sind mehrere Maschinen im Betrieb, so kann durch Einrichtung von Springbüchsen für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterzeit geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

6. Wenn in besonderen Fällen unter Wechsel der Arbeiterschaft in mehreren Schichten gearbeitet wird, so sind hierfür die Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Es können jedoch für diejenigen Schichten, die zu mehr als Dreiviertel in die Nachtzeit fallen, besondere Zuschläge in den Lohn- und Arbeitsstarifen vereinbart werden.

Bei Einführung von Dreischichtarbeit wird eine halbe Stunde Pause für jede Schicht bewilligt und als Arbeitszeit vergütet.

Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

7. Für Arbeiten im Tunnel- und Stollenbau beziehungsweise unter Druckluft wird kein Zeitzuschlag vergütet.

8. Wächter, Barackenwärter und Mannschafstüchler, die ihre Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

§ 5.

Arbeitslohn.

1. Der Stundenlohn wird von den betrieblichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden der Arbeiter für den jeweiligen Geltungsbereich ihrer Lohn- und Arbeitsstarife vereinbart.

2. Der Stundenlohn kann unterschiedlich festgesetzt werden für Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre und über 19 Jahre (Wollarbeiter).

Alle Arbeiter bis zum vollendeten 19. Lebensjahre können unterliegen in folgende bis zum vollendeten 16., von 16 bis 18 und über 18 Jahre. Arbeiter vom 18. bis zum 19. Lebensjahre können 5 % und Arbeiter vom 16. bis zum 18. Lebensjahre 10 % weniger Lohn erhalten als Wollarbeiter.

Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter kann 5 % niedriger sein als für Maurer der gleichen Altersklasse. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von dieser Bestimmung.

Für Nachtarbeiter, die noch nicht 3 Monate im Baugewerbe tätig waren, können bis zu 10 % niedrigere Löhne festgesetzt werden als für solche der gleichen Gruppe, die bereits länger tätig sind. Bestehende größere Lohnunterchiede werden hierdurch nicht berührt.

Im Betongewerbe soll der Lohn des Zementfacharbeiters dem der Maurer, der Lohn des Einzelfacharbeiters dem der Zimmerer und der Lohn des Bauhilfsarbeiters im Betongewerbe dem des Bauhilfsarbeiters im Hochbauwesen gleichgestellt sein. Der Lohn der Zementarbeiter (Mischer) liegt zwischen dem der Zementfacharbeiter und der Bauhilfsarbeiter.*

Für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invaldität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren können besondere Löhne festgesetzt werden.

Für Wächter, Barackenwärter und Mannschafstüchler unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Die Entschädigung der Befristung ist prozentual im Verhältnis zu den Löhnen der Gesellen in den Lohn- und Arbeitsstarifen festzusetzen. Auf Bauhilfsarbeiter, Sandwerkstamern, Innungen und Gesellenzuschläge hingewiesen werden.

3. Den Unterverbänden (§ 1 Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Arbeiten außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit, außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes,** für außergewöhnliche Arbeiten und für Anordnung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

4. Treten während der Vertragsdauer Veränderungen in den Kosten für den Lebensunterhalt ein, die eine Nachprüfung der Löhne und Zuschläge als notwendig erscheinen lassen, so können die Vertragsparteien der Lohn- und Arbeitsstarife auf Antrag einer Partei eine Veränderung der Löhne frühestens einen Monat nach Inkrafttreten der letzten Lohnänderungen vereinbaren. Auf Antrag einer Vertragspartei hat sich die andere spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrags zu diesbezüglichen Verhandlungen zu stellen. Eine Verfündigung nicht erzielt, so kann das Bezirkslohnamt angerufen werden.

Bei etwaiger genereller Regelung, die nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Parteien des Reichstagsvertrages stattfinden kann, tritt an Stelle des Bezirkslohnamtes das Haupttarifamt. Als antragsberechtigt gelten dann nur die vertragschließenden Parteien des Reichstagsvertrages.

5. Der Lohn wird im allgemeinen nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Dem Arbeiter wird jedoch der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverfassung nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverfassung nachgewiesen wird:

1. Bei eigener Erkrankung des Arbeiters.

2. Bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie (Eltern, Ehefrau, eheliche Kinder).

3. Bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht beschuldigt oder Angeklagter ist, soweit der Vor-

* Der Zementfacharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten nach Anweisung sachgemäß ausführen können.

Der Zementarbeiter (Mischer) muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfacharbeiten unter Anleitung eines Facharbeiters ausführen können. Der Zementarbeiter wird Zementfacharbeiter, wenn er mindestens 2 Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Tätigkeit eines Zementfacharbeiters beibehält.

Der Transport der Roh- und Fertigmaterialien für Beton und die Mischung der Betonmaterialien sowie das Einstampfen nichtarmierten Betons im Zielbau mit dem Zementfacharbeiter zu beschließen.

** Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß in besonderen Fällen innerhalb größerer Lohngebiete Wege- und Fahrgeldentschädigungen vereinbart werden können.

ladung nicht außerhalb der Arbeitszeit Folge geleistet werden kann und Gebühren dafür nicht gezahlt werden.

4. Bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

Wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertage bis zu 2 Stunden bezahlt.

Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

6. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Wo dies aber infolge besonderer Verhältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl und dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäfts oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche jeder vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von 90 % des bis dahin erzielten Verdienstes zu leisten. Der Lohn ist am Freitag, in der Regel während der Arbeitszeit, zu zahlen. Bei Untertagsarbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können 3 Tage vor dem Zahlung geschloffen werden.

§ 6.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflichen Nebenarbeiten gegen Entgelt außerhalb der tarifmäßigen Arbeitszeit ist den Arbeitern nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 7.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

1. Von den Arbeitern eines Unternehmens sind auf jeder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen oder von den vertragschließenden Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Arbeitsstelle Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Organisationen zu berücksichtigen, und zwar können gewählt werden:

Bei einer Arbeiterzahl	bis 19	bis 2	Delegierte
" " "	von 20	49	3
" " "	" 50	99	5
" " "	" 100	199	6

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Arbeitsstelle besondere Delegierte bestimmt werden.

Sind mehrere Delegierte bestellt, so ersicht bei Veranlassung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch übermäßig werbenden Delegierten entsprechend der vorstehenden Tabelle.

Die Baudelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens 1 Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen. In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Baudelegierte angerufen werden.

2. Die Baudelegierten gelten für Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebskollekte und für Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Baudelegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

3. Zur Erleichterung der über die einzelnen Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Baudelegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuß. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Anstellung- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

Die Zahl der Delegiertenausschußmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 1. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuß möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

4. Die Namen der Baudelegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen, der sie durch Ausübung auf der Arbeitsstelle bekanntzugeben hat.

5. Zur Vertretung der Arbeitgeber gegenüber den Baudelegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Vollmächtigten seines Wirtschaftsgebietes auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Arbeitsstellen beauftragt.

6. Die Baudelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Insbesondere haben sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß auf der Arbeitsstelle der Lohn- und Arbeitsstarife durchgeführt wird. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter ihr Augenmerk auf die Befähigung der Instand- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf der Arbeitsstelle zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommende Stellen bei dieser Befähigung durch Anleitung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

7. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterlagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschranken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

8. Das Amt des Baudelegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird er aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Im übrigen gelten für die Entlassung die Bestimmungen der §§ 96, 97 des Betriebsvertrages.

9. Die Baudelegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Besühnmiss von Arbeitszeit infolge Ausübung des Platz- oder Baudelegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgeber hat der Baudelegierte die Notwendigkeit der Arbeitsbesühnmiss nachzuweisen.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Betriebsvertrages.

11. Die Vertreter der vertragsschließenden Arbeiterorganisationen sind berechtigt, die Arbeitsstellen im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers, und zwar möglichst während der Pausen zu betreten, um die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Der Arbeitgeber hat nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Baustelle etwa zustoßen.

§ 8.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in stichhaltiger und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungsräumen und Kantinenräumen ist Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragsschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Dem Arbeitgeber ist nicht erlaubt, eine sogenannte Kantinenberechtigung an Werke oder Geschäftsleute ähnlichen Verles zu verpachten. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisekammern und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baudebitte beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besondere zu wählende Vertreter Anteil.

Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisekammern und Verkaufsläden nicht betreiben.

§ 9.

Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat einmal innerhalb von 12 Monaten Anspruch auf Ferien (Verurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes), und zwar für das Jahr 1922, wenn er mindestens 40, und für das Jahr 1923, wenn er mindestens 36 Wochen in denselben Unternehmen ununterbrochen gearbeitet hat. Die Zeit von 12 Monaten beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens aber am 1. Oktober 1921.

Für Arbeiter, die im Jahre 1921 nach dem 30. September in den Genuss von Ferien getreten sind, läuft die neue Bezugszeit von 40 Wochen erst vom letzten Urlaubstage, spätestens jedoch vom 1. Januar 1922 an.

Für Arbeiter, die seit dem 1. April 1921 ununterbrochen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind und für das Jahr 1921 wieder Ferien noch berechnigt erhalten haben, tritt für das Jahr 1922 die Ferienberechtigung schon am 15. Mai 1922 ein.

Die Ferien betragen für das Jahr 1922 3 Werktage und künftig im zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit 4 Werktage.

2. Die Verurlaubung im Einzelfalle regelt der Arbeitgeber im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten, nachdem er sich vorher mit der Betriebsleitung ins Benehmen gesetzt hat. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

Wenn ein Arbeiter bei der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt hat, so sind ihm Ferien zu gewähren, es sei denn, daß er aus Gründen entlassen wird, die er zu vertreten hat.

Wird ein Arbeiter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, bevor er ein Recht auf Ferien erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei späterer Wiedereinstellung angerechnet. Dieses Recht erlischt, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung eine Zeitdauer von mehr als 30 Wochen liegt.

3. Die Ferienstage werden mit dem bei Beginn des Urlaubs geltenden Tariflohn der für den Arbeiter in Betracht kommenden Berufs- und Altersgruppe mit 8 Stunden täglich vergütet. Hat der Arbeiter entgegen dem Angebot des Arbeitgebers den Antritt des Urlaubs hinausgeschoben, so wird eine insofern eingetretene Lohnkürzung dem Arbeiter für die Ferienstage nicht gewährt.

4. Das Arbeitsverhältnis gilt mit Rücksicht auf den Ferienanspruch nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Witterungseinflüsse, Materialmangels, Betriebsstörungen oder Krankheit des Arbeiters. Dagegen gelten tarifmäßige Arbeitsbesühnmiss, das heißt Arbeitsbesühnmiss vor Entscheidung des tariflichen Schlichtungsverfahrens, als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Ein Ferienanspruch kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit neu begründet werden.

5. Während der Ferien darf der Arbeiter keine anderweitige Beschäftigung annehmen. Eine Zwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat die Verdichtung des gesamten Ferienentgelts zur Folge und berechtigt zur sofortigen Entlassung.

6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, beurlaubte Arbeiter innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, zu vertreten.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehende Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei

Vorsicht bei Verhandlungen!

Wie uns aus Viesefeld gemeldet wird, hat der dortige Arbeitgeberverband bei den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Reichstarifvertrages gefordert, daß die im Winter weniger als 8 Stunden täglich betragende Arbeitszeit im Sommer dementsprechend verlängert werde. Die Unternehmer verlangen dies angeblich auf Grund der Bestimmungen des Reichstarifvertrages. Wir machen unsere Kollegen darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verlangen im Reichstarifvertrage keine Stütze findet.

§ 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrage und aus den Lohn- und Arbeitsverträgen werden Tarifinstanzen eingesetzt, die, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den beschließenden Schlichtungsstellen vorgehen.

2. Streitfragen über die Auslegung von Tarifbestimmungen gehören vor die Tarifinstanzen. Bei Lohnfragen oder sonstigen Ansprüchen auf eine bestimmte Gehaltsumme aus den persönlichen Arbeitsverträgen einzelner Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegeneinander sollen die zuständigen Gerichte entscheiden, wenn die Schlichtungskommission (Ziffer 15) den Streitfall in der vorgeschriebenen Frist nicht beilegen kann.

3. Streitigkeiten aus diesem Reichstarifvertrage entscheiden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Haupttarifamt endgültig.

4. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und auf Trufträge nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

5. Lehnen Weisiger oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefaßt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Weisiger sich der Stimme enthalten haben. Als Ablehnung gilt es auch wenn die sämtlichen Arbeitgeber- oder Arbeitermitglieder trotz ordnungsgemäßer Ladung in einem zweiten Termin nicht erscheinen.

6. Ist ein Mitglied einer Tarifinstanz bereits in einer Vorinstanz an der Beschlußfassung beteiligt gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, sofern der Eintritt in die Verhandlungen die Zusammenfügung der Tarifinstanz bemängelt wird.

7. Ferner tritt in einer Tarifinstanz an die Stelle eines Mitgliedes einer seiner Stellvertreter, wenn das Mitglied an dem zur Entscheidung stehenden Fall unmittelbar beteiligt ist.

8. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

9. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung ist die Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifinstanzen teil. Wo unparteiische Vorsitzende tätig sind, dürfen sie sich der Abstimmung nicht enthalten.

10. Die ordnungsgemäß getroffenen Entscheidungen der Tarifinstanzen sind, soweit sie nach dem Folgenden nicht anfechtbar sind, für die vertragsschließenden Parteien und deren Unterorganisationen endgültig und von ihnen mit allem Nachdruck durchzuführen.

11. Auch Organisationsfremde können die Tarifinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragsschließenden Organisationen oder deren Unterverbände.

12. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere in voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifinstanzen tätig sein sollen.

13. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

14. Die Kosten der Schlichtungsinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

15. Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Sinterlegung eines Kostenvorzusses bei der Geschäftsführung der Tarifinstanz durch die den vertragsschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

16. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommission.

1. Zur Schlichtung von streitenden Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitsverträgen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die streitenden Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werkstage über die Angelegenheit zu verhandeln.

2. Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht oder wo sie geschaffen werden haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu unteruchen und auf die Beteiligung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifamt.

16. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

17. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

18. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Vorfises zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

19. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20 und 21) zulässig.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfache durch die zentrale Organisation vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer zentralen Organisation befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Weisiger der am Reichstarifvertrage beteiligten Arbeitgeber und der gleichen Anzahl Weisiger der Arbeitgeberverbände und aus 3 Unparteiischen. Die vertragsschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die 3 Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister ernannt.

§ 11.

Bezirkslohnamt.

1. Das Bezirkslohnamt ist nur zuständig für Streitigkeiten aus § 5 Ziffer 4 sowie § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages.

2. Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus 3 Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- und Arbeiterseite gleichen Zahl von Weisigern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Einigen sich die Organisationen über die Person dieses Unparteiischen nicht, so hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Amtes zu bitten. Je einen der beiden anderen Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes ist der Bereich der Lohn- und Arbeitsstarife, für den es eingesetzt ist.

3. Führen die in § 5 Ziffer 4 vorgesehene Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Organisation berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt anzurufen. Das Bezirkslohnamt hat innerhalb 8 Tagen zusammenzutreten.

4. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem geschäftsführenden Unparteiischen des Bezirkslohnamtes zu erklären haben.

Behnt eine der am Betrage beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so besteht für sie sowie für die Gegenseite hinsichtlich des strittigen Lohnanspruches Handlungsfreiheit.

Erklären die Parteien in ihrer Gesamtheit vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend.

5. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen sich ergebenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitsstarifen im Wortlaut festzusetzen.

6. Im übrigen gibt sich das Bezirkslohnamt keine Geschäftsordnung selbst nach einem von den vertragsschließenden Organisationen des Reichstarifvertrages aufzustellenden Muster.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife, und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. Vor Beginn oder während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sind Streiks, Ausperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bauperrern oder Ausperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

2. Zieht sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

§ 13.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. August 1922 bis zum 31. März 1924.

Berlin, den 5. Juli 1922.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. E. Behrens.

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen industriellen Bauunternehmungen: Reichsverband des Deutschen Beton- und Tiefbauarbeitgeber-Tiefbaugewerbes E. B. Verband für Deutschland E. B. Ing. Dr. Krause-Reymer. Dr.-Ing. Rudolf Wolke, Kommerzienrat.

Deutscher Bauarbeiterverband. F. Paepow.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Ad. Schönfelder.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. Josef Wiedeberg.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands. Joh. Ruckstuhl.

Vertragsgebiet:

Lohn- und Arbeitstarif.

Auf Grund des Reichstarifvertrages vom 5. Juli 1922, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Lohn- und Arbeitstarifes bildet, ist zwischen dieser Lohn- und Arbeitstarif abgeschlossen worden.

§ 1.

Geltungsbereich.

1. Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt hinsichtlich der im § 4 aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten* für folgendes Gebiet:

2. Die Vertragsparteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. (Vergleiche § 1 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages.)

§ 2.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt festgesetzt: (Hier folgt die Tabelle über die Arbeitszeit. Siehe § 3 des Reichstarifvertrages.)

§ 3.

Heberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

(Siehe § 4 des Reichstarifvertrages. Die dort aufgeführten Bestimmungen sind hier nach Bedarf zu ergänzen.)

§ 4.

Arbeitslohn.

Table with 2 columns: Occupation (Maurer, Zimmerer, etc.) and Wage/Rate. Includes rows for various construction professions and their respective rates.

2. Besondere Löhne werden festgesetzt für: (§ 5 Absatz 2 des Reichstarifvertrages) unter von 16 bis von 18 bis 16 Jahren 18 Jahren 19 Jahren

Table with 2 columns: Occupation (Maurer, Zimmerer, etc.) and Wage/Rate. Includes rows for various construction professions and their respective rates, including seasonal variations.

3. Der Lohn für Maurer ist für jede Mauerverarbeit, der Lohn für Zimmerer ist für jede Zimmerarbeit zu zahlen.

4. Zu diesen Löhnen werden an besonderen Zuschlägen gezahlt:

* Als Tiefbauarbeiten gelten alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chausseebauarbeiten nebst den baugewerblichen Anlagen: Brücken und Rammerstollenbauten, Docks, Gellänge und ähnliche Bauten; Tunnel, Schacht- und Stollenbauten, soweit solche nicht der Bergpolizei unterstehen; Rammerbauten und Baggerarbeiten für Bauten, Festungs- und Entfestigungsbauten; Kanalsysteme (Eisen-, Holz-, Wasser- und Gesteinbauten, einschließlich der Wasserrohranlagen; Rohrleitungen, Gründungsarbeiten bei Tiefbauten, See-, Fluss-, Bach- und Dammbauten, Wehrfestigungs- und Wehrarbeiten; Restaurationsbauten (Wasser- und Entwässerungsanlagen, Entwässerungs-, Drainierungs-, Bodenkulturarbeiten), sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

5. Die Arbeiter sind zu einer angemessenen Gegenleistung und zur Ausführung der bisher ortsüblichen Arbeiten verpflichtet. Als ortsübliche Arbeiten gelten insbesondere:

Die Bestimmung, daß die Arbeiter zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet sind, berechtigt nicht zu einer Kürzung des festgesetzten Lohnes.

§ 5.

Lohnzahlung.

Die Lohnperiode umfaßt in der Regel eine Woche. Ausnahmen vergleiche § 5 Ziffer 6 Absatz 2 Reichstarifvertrag. Die Lohnzahlung erfolgt am... Die Lohnlisten können 3 Tage vor dem Zahltag geschlossen werden.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 7.

Behandlung von Streitigkeiten.

Schlichtungskommission. Die innerhalb des Vertragsgebietes zu bildenden Schlichtungskommissionen bestehen aus... Arbeitgebern und Arbeitern. Den Vorsitz führt...

Tarifamt.

Dem Tarifamt gehören an... Arbeitgeber und Arbeiter. Den Vorsitz führt... Das Tarifamt hat seinen Sitz in... Bezirkslohnamt. Für das Vertragsgebiet ist zuständig das Bezirkslohnamt in...

§ 8.

Durchführung des Lohn- und Arbeitstarifes.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Lohn- und Arbeitstarifes und des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922 und zwar auch bei allen den vertragsschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. (Vergleiche Reichstarifvertrag §§ 11 und 12.) Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß dieser Lohn- und Arbeitstarif für allgemein verbindlich erklärt wird.

§ 9.

Tarifdauer.

Dieser Lohn- und Arbeitstarif gilt vom... an für die Dauer des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922, den... 19...

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. Bezirksverband:

Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen: Reichsverband des Deutschen Beton- und Tiefbauarbeitgeber-Tiefbaugewerbes E. B. Verband für Deutschland E. B. Bezirksverein... Gruppe

Deutscher Bauarbeiterverband.

Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands.

Der Kampf gegen unsere sozialisierten Baubetriebe.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß unsere sozialisierten Baubetriebe zwei erbitterte Feinde haben. Diese sind: die bolschewistischen Führer und das privatrechtliche Unternehmertum! Beide fürchten den Sozialismus und bekämpfen darum gemeinsam auch jeden vorbereitenden Schritt zu diesem. Zwar kämpfen die ersteren lauter und aufgeregter gegen uns, aber sie vollziehen nur Aufstöße, weil sie nicht offen eingestehen dürfen, daß sie überhaupt Gegner des demokratischen Sozialismus und der wirtschaftlichen Demokratie sind. Würden die bolschewistischen Führer offen aussprechen, warum sie die sozialisierten Betriebe bekämpfen, so würden sie ihre Anhängerschaft bald los sein. Sie brauchen aber die „Massen“, um sie mißbrauchen zu können. In diesem Mißbrauch begehen sie sich mit den Privatrechtlichen. Auch diese brauchen die Massen, um an ihnen zu verdienen, und die Macht zu behalten. Auch sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht sagen, daß die sozialisierten Baubetriebe die überlegene Betriebsform sind. Würden sie diese Wahrheit in aller Öffentlichkeit kundtun, so müßten sie auch zugleich mitteilen, daß sie den Kampf dagegen nur begonnen haben, weil sie wissen, daß mit dem Aufkommen dieser Betriebe die unerschöpfliche Ausbeutung der Allgemeinheit gehemmt wird und daß mit deren endgültigen Sozialisierung diese Ausbeutung überhaupt aufhört. Während die bolschewistischen Sozialisten der Weltrevolution ihren Gläubigen „beweisen“, daß die sozialisierten Baubetriebe kein Sozialismus, sondern Kapitalismus seien, „beweisen“ die Unternehmerhundi und ihnen gefällige Journalisten ebensooft, daß der privatrechtliche Betrieb dem sozialistischen überlegen sei.

So spricht und schreibt man in der Öffentlichkeit. Wie man aber in Wahrheit denkt, das beweist uns einmal die Meldung, daß Gewerkschaften mit der großkapitalistischen Tiefbaufirma Julius Berger u. Co. über große Bauarbeiten in Ausland verhandelte, aber die Gründung eigener Baubetriebe oder an etwaige Aufträge für die sozialisierten Baubetriebe nicht dachte. Verwandte Seelen finden sich. Das beweist uns zum andern aber nachstehendes Rundschreiben, das uns ein südböhmischer Wind auf den Tisch wehte. Sein Inhalt ist hinreichend verständlich und gibt überblinmt die Meinung der industriellen und baugewerblichen Unternehmer über die sozialisierten Baubetriebe kund, die sich eine bessere Weltame kaum wünschen können. Das „vertrauliche“ Rundschreiben lautet: Bund Niederösterreichischer Industrieller E. B. Girschberg i. Schl. 15. Juli 1922. Promenade 12a. Fernspr. 172.

Vertraulich! Besondere Rundschreiben.

An die Mitgliedsfirmen des Bundes Niederösterreichischer Industrieller E. B. Betr. Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe und Regiebauten.

Am 1. Juli laufenden Jahres fand auf Veranlassung der Vereinigung Niederösterreichischer Arbeitgeberverbände unter dem Vorsitz des Herrn Fabrikdirektors Landtagsabgeordneten H. Schmidt (Maschinenbau-W. G. vorm. Starke & Hoffmann) zwischen Vertretern der niederösterreichischen Industrie und Vertretern des schlesischen Baugewerbes eine eingehende Besprechung über die Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe und die sogenannten Regiebauten der Industrie statt. Der Zweck der Besprechung war ein mal, klare Richtlinien festzulegen, wie den immer drohenderen Formen annehmenden Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe zu steuern sei, die sich teilweise schon auf die Baustoffe erzeugenden Industrien erstrecken und bereits 10% des ganzen Baugewerbes erfasst haben und die von Regierung und Gemeindegremien nachdrücklich unterstützt werden. Sodann wurde besonders bezeugt, in gegenseitiger Rücksprache eine objektive Prüfung der vielseitigen Klagen vorzunehmen, die vom Baugewerbe gegen die Industrie und umgekehrt erhoben werden. Bezüglich des letzten Punktes fand eine reichhaltige Aussprache statt, die folgendes ergab:

- 1. Das Baugewerbe sei oft außerstande, die von ihm verlangten Arbeiten zu leisten, so daß die Industrie tatkäuflich gezwungen worden sei, zur Selbsthilfe zu greifen und sich vielfach Scharwerkerkolonnen zu halten.
2. Das Baugewerbe treibe durch die abnormen Lohnhöhen seiner Arbeiter auch die Löhne der andern Industrien in die Höhe. Die Bauarbeiterlöhne seien, auch wenn man den Charakter des Baugewerbes als Saisongewerbe berücksichtige, übermäßig hoch.
3. Das Baugewerbe arbeite vielfach unwirtschaftlich, besonders der Zeitlohn führe zu einer lässigen Arbeit. Die Folge sei, daß das Baugewerbe oft die für die Industrie unbedingt notwendigen Termine der Fertigstellung von Bauten nicht einhalte und verhältnismäßig teuer arbeite.
4. Das Baugewerbe berechne sowohl für kleine belanglose wie auch für größere, eine Disposition erfordernde Arbeit die gleichen „Meistergroschen“. Das sei ungerechtfertigt.
5. Das Baugewerbe müsse einen gewissen Unterschied machen, ob es Industriebauten oder Privatwohnungsbauten ausführe. Die Industrie halte bei ihren Bauten es für zweckmäßig und möglich, daß der Bauunternehmer einen gewissen Rabatt gewähre.
6. Das Baugewerbe habe teilweise keine festen Kostenschläge für auszuführende Bauten gemacht, diese seien jedoch für die Industrie, die Bauten ausführen lassen müssen, unbedingt notwendig (selbstverständlich entsprechend den heutigen Preisverhältnissen freibleibend).
II. Hiergegen machte das Baugewerbe geltend und erhob seinerseits Forderungen.
Zu 1 und 2. Infolge der zahlreichen Bauaufträge während des laufenden Jahres habe sich ein erheblicher Mangel an Bauarbeitern eingestellt, zumal gerade an Bauarbeitern ein ganz beträchtlicher Prozentsatz im Krieges gefallen oder zu Krüppeln geschossen worden sei.
Hierzu komme, daß ein Teil der Arbeiter in die sozialisierten Betriebe abwandere, wo er an Hand eines Prämienheftes noch höhere Löhne erziele als bei den Privatbetrieben. Schließlich erhöhe die Industrie selbst noch den Ausfall von Arbeitern durch Wegengagieren der Bauarbeiter in ihre Scharwerkerkolonnen. Die Industrie trage daher selbst zum Teil die Schuld daran, daß die Fachbauarbeiter mit ihrer Arbeitskraft wuchern und ungeheure Löhne erzielen könnten. Teilweise habe auch die Industrie bei Streiks das Baugewerbe nicht genügend unterstützt, fristgemäße Herstellung der Bauten verlangt und auch so zur Steigerung der Löhne mit beigetragen. Die kräftigste Unterstützung in der Lohnfrage und in der Frage der vollen Leistungsfähigkeit des Baugewerbes könne die Industrie (und Landwirtschaft) dem Baugewerbe dadurch zuteil werden lassen, daß sie die Scharwerkerkolonnen auflöse und so dem Baugewerbe Facharbeiter zuführe. Das Baugewerbe spricht dabei die Hoffnung aus, daß es möglich sein werde, die Regiebauten der Industrie, die augenblicklich einen übertriebenen Umfang angenommen hätten, auf eine normale Basis herabzudrücken.
Zu 3. Eine Beseitigung des Zeitlohnes hält das Baugewerbe unter den jetzigen Verhältnissen in Anbetracht der Knappheit der Arbeiter für schwierig. Das Baugewerbe wird jedoch alles versuchen, um Prämien und eventuell Abschlagstem einzuführen, und so seine Arbeit wirtschaftlich leistungsfähiger zu machen, um von der Industrie gestellten Anforderungen zu genügen.
Allgemein. Entscheidend für die verminderte Leistungsfähigkeit des Baugewerbes sei besonders die Knappheit an Bauoffizien, die infolge der Geldentwertung sich immer drückender bemerkbar mache. Hier sei zu fordern, daß die Bauoffizienindustrie die Beseitigung der sozialen Bauhilfen mit Bauoffizien aufhebe. Sodann sei hier ein gemeinschaftlicher Zusammenfluß des Baugewerbes zur gemeinsamen No-

stoffbeschaffung das zweckmäßigste Mittel, eine wirtschaftliche und bessere Koststofflieferung des Baugewerbes zu erreichen. Das schlesische Baugewerbe habe mit dem kürzlich in Wabenburg gegründeten Baubund den Anfang gemacht.

III. Die Frage der sozialen Bauhütten.

Bezüglich der sozialen Bauhütten wurde von den Vertretern der Industrie prinzipiell beurteilt, daß einzelne industrielle Werke den sozialen Bauhütten Aufträge gegeben hätten; es wurde aber auch zum Ausdruck gebracht, daß dies teilweise verständlich sei, weil manche Bauhütten tatsächlich durch die Anwendung des Prämiensystems und infolge einer weitgehenden Unterstützung aus öffentlichen Mitteln billiger gearbeitet haben als das private Baugewerbe.

Zur Abwehr der sozialisierten Betriebe, dahin ging die allgemeine Ansicht von Industrie und Baugewerbe, sei in erster Linie eine Befestigung der einseitigen öffentlichen Subventionen nötig, da diese die sozialen Bauhütten vielfach im Wettbewerb mit den Privatbetrieben ungeduldfertigerweise begünstigen. Vor allem müsse auf eine derartige Zusammenfassung der parlamentarischen Körperschaften in Gemeinde und Stadt hingewirkt werden, die eine solche einseitige Begünstigung der sozialen Bauhütten ausschließen und den Interessen des privaten Wirtschaftslebens voll Genüge trage.

Positiv wurde als das beste Mittel gegen die fortschreitende Sozialisierung des Baugewerbes die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes durch geosozialökonomischen Zusammenstoß zu gemeinsamem Koststoffeinkauf und gegenseitiger Kreditverehrung angesehen, wie er im Baubund Wabenburg für Schlesien vollzogen werden soll. Dann werde das private Baugewerbe den sozialistischen Betrieben zweifellos überlegen sein.

Zusammenfassend stellte Herr Direktor Schmidt als Ergebnis der Besprechung folgende Beschlüsse fest:

1. Die Industrie erklärt sich bereit, den sozialisierten Baubetrieben seine Unterstützung zuteil werden zu lassen. Die erforderlichen Direktiven werden durch die Vereinigung niederschlesischer Arbeitgeberverbände und den Bund niederschlesischer Industrieller gegeben werden. Die Landwirtschaft soll um ein gleiches Vorgehen getaten werden.
2. An die Bauoffiziere erregende Industrie wird die Aufzögerung ergehen, Bauhütten nicht zu unterstützen.
3. Das Baugewerbe wird erstreben, das Prämiensystem und Affordsystem für seine Arbeiter einzuführen. Die Industrie soll es für erforderlich halten, daß das Baugewerbe einseitig zur Einführung der Affordarbeit freigeht, um ein wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit mit den sozialisierten Baubetrieben zu sichern.
4. Zusammenarbeit zwischen Industrie und Baugewerbe bei Festlegung von Rohmaterialien ist dringend erforderlich.
5. Die Industrie ist bereit, ihre Schwarzverfertigungen zu verringern unter der Voraussetzung, daß das Baugewerbe in der Lage ist, wichtige Arbeiten mit der erforderlichen Schnelligkeit auszuführen. Eine völlige Auflösung der Schwarzverfertigungen ist bei größeren Werken nicht möglich, da die Industrie von einer bestimmten Größe des Wertes an geradezu gezwungen ist, Schwarzverfertigungen im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes in keinem Umfange zu beschaffen.
6. Die Gründung des Bauverbundes in Wabenburg zur wirtschaftlichen Kräftigung des Baugewerbes wird als wichtiger Faktor zur Gründung desselben angesehen. Der Beitritt ist dringend zu empfehlen. Desgleichen hält die Industrie eine gewisse Konzentration des Baugewerbes im Sinne einer vertikalen Gliederung (Verbindung mit den Bauoffizieren erregenden Industrien) für zweckmäßig.

Die Vereinigung niederschlesischer Arbeitgeberverbände und der Bund niederschlesischer Industrieller werden beauftragt, ihren Zentralstellen über die gefassten Beschlüsse Mitteilung zu machen; damit die Befragungen auch in Zukunft zu weiteren positiven Ergebnissen führen, wird eine Kommission, bestehend aus folgenden Herren, gewählt:

- Industrie:**
 Direktor Schmidt, Hirschberg, Direktor Bland, Hirschberg, Fabrikbesitzer Pascholl, Schmiedeberg.
- Baugewerbe:**
 Baumeister Kämpfer, Görlich, Baumeister Göblich, Schmiedeberg, Geschäftsführer Nikisch, Wabenburg.

Diese Kommission erhielt den Auftrag, möglichst bald zusammenzutreten und weitere Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Baugewerbe festzusetzen.

Wir bitten unsere Mitglieder, das private Baugewerbe in seinem schweren Kampfe mit den sozialen Bauhütten tatkräftig zu unterstützen, insbesondere bei der grundsätzlichen Wichtigkeit des weiteren Verlaufes der Sozialisierungsbestrebungen im Baugewerbe für das gesamte private Wirtschaftsleben keine Aufträge an die sozialen Bauhütten zu vergeben.

Ferner bitten wir die der Baustoffindustrie angehörenden Mitglieder, dem privaten Baugewerbe durch ausreichende Befreiungen den Rücken in seinem Kampfe zu stärken.

Ueber den weiteren Verlauf der Kommissionsbesprechungen werden wir berichten.

Wir bitten, uns etwaige Anregungen und Wünsche in dieser Angelegenheit bald zu übermitteln, damit sie bei den kommenden Kommissionsbesprechungen als Material benutzt und berücksichtigt werden können.

Bund niederschlesischer Industrieller G. B.

Die Geschäftsführung. F. A. Dr. Grimm.

Wir bitten unsere Kollegen, bei ihrer Agitation für die sozialisierten Baubetriebe dieses „vertrauliche“ Rundschreiben recht zutraulich vorzutragen.

Nun haben also Bauunternehmer, Baustoffhändler, Baustofffabrikanten und Großindustrielle ein Bündnis gegen die sozialisierten Baubetriebe geschlossen. Das Bündnis ist komplett! Man erkennt zwar an, daß die sozialisierten Betriebe die wirtschaftlich bessere Betriebsform sind, aber gerade darum bekämpft man sie. Aber die Herrschaften täuschen sich, wenn sie glauben, den Feind töten zu können. Nun haben sie erst den sozialisierten Betrieben den rechten Weg gewiesen. Zuerst eigene Herstellung der Baustoffe, dann Ausschaltung des Handels, dann Errichtung von Bauten!

Der Schneefang.

Im Laufe der letzten Jahre sind in den einzelnen Bundesstaaten einige Landesverordnungen mit werkbollen Schutzvorschriften für die Arbeiter des Baugewerbes erlassen, die immer noch auf dem Papier liegen und sich in der Praxis nicht durchsetzen vermögen. Man liest in unseren Kollegentreffen solche Bestimmungen und freut sich darüber, aber sonst keinen Finger, um sie zur Geltung zu bringen. So sind in Preußen die „Grundzüge für Polizeiverordnungen, betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten“ wiederholt in einem fortgeschrittenen Sinne geändert worden. Hier einige Beispiele. Ziffer 9 besagt: „Die Verwendung von offenen Koksfeuern im Innern eines Hauses ist verboten.“ Trotzdem kommt dies menschenfeindliche Gerät noch vielfach zur Anwendung. Ziffer 8 lautet: „Zum 1. Oktober bis zum 1. April dürfen Stuckateure, Maler, Putzer- und Zäpferarbeiten in Neubauten und solchen Umbauten, die diesen gleichartigen sind, nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.“ Was hier zum Schutze der Gesundheit verlangt wird, ist einfach und klar, aber in einer nicht unbedeutlichen Anzahl von Fällen weisen die Unternehmer darauf, und die Arbeiter langen nach ihrer Melodie. Und zwar deshalb, weil die grundsätzlichen Vorschriften noch gar nicht für den Regierungsbereich, für den Kreis oder für die Gemeinde in Form einer behördlichen Verfügung angeordnet sind.

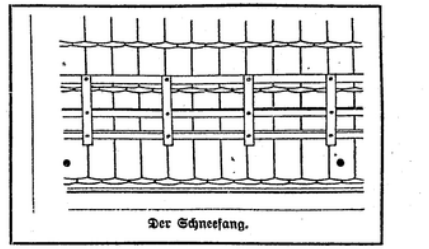
Wesentlich liegen die Dinge mit der Durchführung des Gesetzes, betreffend den „Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Gebäuden“, vom 1. Februar 1917 und der „Provinzial-Polizeiverordnung, betreffend den Schutz bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen“. Weiter kommt als besonders von Bedeutung der „Erlaß über „Grundzüge zu einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorrichtungen bei Bauten“, vom 5. November 1919 in Frage, worin im § 1 gesagt wird: „Das Ueberdiehandmauern bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims oder mehr als 10 m bis zum Dachstuhl ist verboten.“ Die vorangeführten Erlasse von 1917 und 1919 wenden sich gegen die Witterung und sonstigen Unfallgefahren bei Bauten in Preußen. Wie alle Ministerial-Erlasse, so sind diese an die Regierungspräsidenten zu einer weiteren Wahrnehmung bei den untergeordneten Stellen gerichtet. Dabei ist dem Erlaß im Ausdrück gegeben, „doch gefälligst Sorge zu tragen, daß die bestehenden Polizeiverordnungen, betreffend Arbeiterschutz bei Bauten, gelegentlich vom Wortlaute der jetzt vorliegenden Grundzüge angepaßt werden.“

Also, was man in Berlin will, sollen die Herren Regierungspräsidenten „gelegentlich“ zu veranlassen suchen. — Hier müssen die Arbeiter nachhelfen und die Gelegenheit auf alle Fälle zu schaffen wissen. Aber bei der Durchführung eines solchen Ministerialarbeiterschutzes zeigen sich, wie die Erfahrungen lehren, nicht unbedeutliche Hindernisse, vor denen die Regierungen oder Polizeipräsidenten glauben zurückhalten zu müssen. Diese Hindernisse bilden nicht immer allein die Unternehmerorganisationen, sondern können auch durch die Bauherren oder durch die Grundbesitzervereine veranlaßt werden. Zum Beispiel: Am den Witterungsgesahren bei Dacharbeiten entgegenzuwirken, wobei neben den Dachdeckern die Maurer, Zimmerer, Maler, Glaser, Klempner (Spengler), Metallarbeiter, Telegraphenarbeiter und die Schornsteinfeger interessiert sind, enthält der erwähnte Erlaß vom 5. November 1919 (mit dem Verbot des Ueberdiehandmauerns) im § 5 folgende Bestimmung:

Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Geräte (Stangen-, Stangen- oder Leitergerüste) angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bauherrn den Auftrag zur Bauausführung oder zur Herstellung der Gerüste erhalten hat, verpflichtet. Dieser hat auch die Höhenführung und den Ausbau der Schutzgerüste (Janggerüste) für die Dacharbeiten auszuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweitigen Schutzmittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leine, Schneefänge u. s. w.) zu sorgen.

Dabei ist zu beachten, daß die Dachhaken und die Schneefänge als Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten (Reparaturen, Reinigen der Dächer usw.) als einen dauernden Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind, die der Unternehmer des Dachbedeckergewerbes sich von dem Bauherrn bezahlen lassen muß. Jeder, der mit offenen Augen die Dinge betrachtet, wird wahrgenommen haben, daß selbst der elementarste Schutz beim Dach, der Dachhaken zur Befestigung der Sicherheitsleine, nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommt. Wir können in einer beträchtlichen Zahl von Orten und auch in Siedlungen sehen, daß an Gebäuden, die erst in neuerer Zeit fertiggestellt worden sind, nicht ein Dachhaken angebracht ist, von den Schneefängen gar nicht zu reden. Für die Anbringung von Dachhaken kann nicht allein die Dachneigung oder die Dachform entscheidend sein. Ob beim Dach eine geringe oder starke Neigung vorhanden ist, so muß diese Schutzeinrichtung zur Vermeidung für alle Gefahrenmöglichkeiten (Windbrand, Glätte usw.) hier bestehen. In nicht geringem Maße finden diese Unterlassungen ihre Ursache darin, daß die Anbringung dieser Schutzeinrichtungen oft in den Landesbauordnungen oder in den örtlichen Bauvorschriften nicht gefordert werden. Weiter aber auch darin, daß in dieser Beziehung die Baupolizeibehörden oder Bauverwaltungsstellen nicht in bestimmter und pflichtgemäßer Art auf die Bauherren einwirken. Zu allem kam in der Zeit nach dem Kriege noch die „partame Bauweise“ mit ihrer gemeingefährlichen Tendenz gegenüber der Weiterentwicklung der Unfallverhütungstechnik im Baugewerbe. Diese „Bauweise“, die schon vor dem Kriege, soweit der Arbeiterschutz sich Geltung verschaffen wollte, alles zu verhindern suchte, was hierbei fördernd wirken könnte, bildet jetzt mehr denn je eine Gefahr für die bei der Bauausführung oft mit dem Unternehmern zu ziemlichem Maße einig, dem Baustoffhändler durch Unterlassung von untergeordneten Einrichtungen beim Bau zu be-

kämpfen, wozu nicht in den seltensten Fällen auch ein beträchtlicher Teil des Arbeiterschutzes gerechnet wird. Daher auch die Scheu vor der Anbringung von solchen Einrichtungen beim Dach und von solchen Schneefängen, die sich dazu eignen, die Gefahr des Abstürzes von Personen bei Bauten und Gebäuden zu verhindern. Das darf jedenfalls keine



Der Schneefang.

Veranlassung werden, mit unsern Forderungen zurückzufallen. Deshalb müssen die Schneefänge im Sinne unserer Vorschläge technisch ausgestaltet werden.

Wir fordern deshalb: Zur Sicherheit der Arbeiter bei Arbeiten auf Dächern und bei Reparaturen ist am Fuße des Daches mit einer leichten Neigung nach dem Dache eine Vorrichtung anzubringen, die die Befestigung eines 50 cm breiten Brettes oder eines Eisengitters (sogenannten Schneefanges) ermöglicht. Bei starken Dachneigungen ist die Höhe dieses Schneefanges mindestens auf 60 cm zu verbessern. Derartige Schutzeinrichtungen sind auch am Dache, an den Seiten der freistehenden Giebelwände und da anzubringen, wo die nebenstehenden Gebäude nicht eine gleiche Höhe aufzuweisen haben. Die Schneefänge müssen verzinkt, gut an die Sparren befestigt und mindestens 3 cm im Durchmesser stark sein. Diese Eisen dürfen nicht mehr als 1 m auseinander liegen. Die Anbringung eines Schneefanges darf nur da unterbleiben, wo ein unbrochbarer Aufzug über dem Hauptgesims oder von der Seite des Gebäudes eine sogenannte Klitta oder ein durchbrochener Aufzug in Art einer Brüstung von mindestens 50 cm Höhe vorgesehen ist.



Der Schneefang von der Seite gesehen.

Die Abbildungen sind uns von dem Vorstand des Zentralverbandes der Schornsteinfegerstellen freundlich zur Verfügung gestellt. Wie hieraus zu ersehen, ist diese Einrichtung nicht allein zum Schutze der Straßengänger, sondern bei zweckmäßiger Ausgestaltung auch für die Bauarbeiter von außerordentlichem Wert. Daß sich die Schneefänge auch entsprechend der Architektur des Gebäudes ausgestalten lassen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wie der Minderlaß vom 5. November 1919 zeigt, ist damit der Schutz bei Dacharbeiten noch nicht erschöpft. Vor allem ist noch darauf zu achten, daß auch zur Errichtung der Dachhaken zur Befestigung der Sicherheitsleine Ausstattungsgegenstände in richtiger Anordnung usw. vorhanden sein müssen und daß außerdem für die Tätigkeit der Schornsteinfeger Aufbreitern mit sicherer Befestigung sowie im erforderlichen Falle auch eiserne Aufgänge zu den Schornsteinen, je nach der Art ihrer Anlage, vorhanden sein müssen.

Die Abstütze von Dächern und sonst bei Bauten und Gebäuden erfordert alljährlich große Opfer an Gesundheit und Leben. Um diesen vorzubeugen entgegenzutreten, müssen sich die Kollegen mehr solidarisch zu einem entschlossenen Vorgehen veranlaßt fühlen; denn ohne ihr Vorwärtstreiben bleiben die besten Schutzvorrichtungen unfruchtbar. Im übrigen wird auch die größere Sicherheit bei Dacharbeiten dazu beitragen, die erforderlichen Arbeiten im Interesse der wirtschaftlichen Erhaltung der Gebäude leichter durchzuführen. G. Heinke.

Arbeitslöhne und Unternehmergewinn.

In Nr. 29 des „Grundstein“ ist die Rechnung einer Baufirma in Baden-Baden kritisch besprochen. Zu diesem Kapitel wollen auch wir einen kleinen Beitrag liefern, der zeigt, daß es außer in Baden auch in Bommern Unternehmer gibt, die um nichts bescheidener sind wie ihre Kollegen in Westdeutschland. In einem Rundschreiben der Stettiner Unternehmer, das auch in der hiesigen Hausbesitzer-Zeitung veröffentlicht wurde, haben sie für sich einen Verdienstoff aufgestellt. Stellt man die Karziföhne der Bauarbeiter, wie sie für den Monat Juni galten, den Lageselbstgaben, wie sie die Unternehmer forderten, gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild: Die Karziföhne im Monat Juni betragen die Stunde für einen Polier 35 M., gefordert werden von den Unternehmern 62 M., mehr 79 %; Schachtmeister 30,50 M. bezw. 47,85 M., mehr 56 %; Fuhrer 30 bezw. 51,40 M., mehr 70 %; Maurer 28 bezw. 42,85 M., mehr 53 %; Hilfsarbeiter 27,50 bezw. 42,10 M., mehr 57 %; Kalk- und Steinträger 29,50 bezw. 45,15 M., mehr 59 %; Tiefbauarbeiter 25 bezw. 38,25 M., mehr 53 %. Selbst bei der Werkzeugzulage betragen es die Unternehmer auf ihre Rechnung zu kommen. Für Zimmerer wurde im Monat Juni eine Gehaltszulage von 80 % die Stunde gezahlt. Die Forderung der Unternehmer sieht 45 % vor. Also für das Vorhalten von Werkzeugen durch die Arbeiter schlagen die Unternehmer einen Gewinn, der wucherisch zu nennen ist. „Wohlgedenken ist eine Zier, doch weiter kommt man ohne ihr“, so denken auch die Stettiner Unternehmer.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 31. Juni.

Die Arbeitslosigkeit ist seit Beendigung des Krieges noch nicht so gering gewesen, als in diesem Sommer. Zudem zeigt die Mitgliederzahl eine erfreulich stetige Zunahme. Seit 26. Juni, dem letzten Jahrestag, stieg sie von 534 666 auf 554 318. (Nicht erfasst sind 3 Vereine.) Die Zahl der Arbeitslosen ging zu gleicher Zeit von 3044 auf 2683 zurück. Das ergibt im Reichsdurchschnitt eine Arbeitslosigkeit von 0,48 auf 100 Mitglieder. Am vorigen Jahrestag waren es 0,57. In den 3 vorhergehenden Jahren war demgegenüber die niedrigste Arbeitslosigkeit im Verhältnis zum Mitgliederhundert: 1919 im Oktober 1,16, 1920 im April 1,84, 1921 im Oktober 1,16. Während bisher stets Königsberg die verhältnismäßig höchste Arbeitslosigkeit aufzuweisen hatte, marschiert diesmal der Bezirk Bremen mit 1,6 zum Mitgliederhundert an der Spitze. Königsberg folgt mit 1,4 und Stettin mit 1,1. Alle andern Bezirke haben weniger als 1%, Magdeburg und Erfurt mit je 0,09 und Hannover mit 0,03% haben die geringste Arbeitslosigkeit. Verhältnismäßig hat die Zahl der Arbeitslosen noch wieder bei den Mauern am stärksten abgenommen. Sie ging von 225 auf 136 zurück. Da bei den Hilfsarbeitern dagegen nur von 1854 auf 1568 und bei den Gerüstbauern nur von 881 auf 860. In der Betongruppe stieg die Zahl der Arbeitslosen sogar von 39 auf 65.

Bezirk	Zahl der Vereine		In den berichtenden Vereinen waren am Feststellungstage arbeitslos										Gesamt
	insgesamt	von denen unter Bericht	Mauer	Hilfsarbeiter	Betongruppe	Stützgruppe	Betonarbeiten	Spolier	Wappsteine	Gerüstbau	Stützpunkt		
Königsberg	16	15	17918	—	108	2	—	—	—	—	—	151	256
Danzig	1	1	2988	—	—	—	—	—	—	—	—	7	13
Stettin	102	102	13450	10	37	—	—	—	—	—	—	2	95
Breslau	43	43	42022	32	96	—	—	—	—	—	—	—	33
Berlin	71	71	50570	11	18	1	6	—	—	—	—	—	162
Magdeburg	56	56	32122	6	28	—	—	—	—	—	—	—	29
Erfurt	48	48	39110	2	10	—	—	—	—	—	—	—	17
Frankfurt	17	17	39189	—	150	—	—	—	—	—	—	—	189
Köln	15	15	33161	—	128	13	4	1	2	—	—	—	215
Dortmund	16	16	37410	—	32	6	—	—	—	—	—	—	82
Hannover	48	48	27642	—	3	—	—	—	—	—	—	—	8
Bremen	28	28	14381	96	189	—	—	—	—	—	—	—	223
Hamburg	75	75	39275	10	68	25	—	—	—	—	—	—	242
Mosk.	59	57	7477	1	19	—	—	—	—	—	—	—	39
Dresden	15	15	26189	—	114	—	—	—	—	—	—	—	117
Leipzig	62	62	41622	4	209	2	—	—	—	—	—	—	352
Nürnberg	23	23	26597	2	143	—	—	—	—	—	—	—	168
München	31	31	34022	—	60	3	—	—	—	—	—	—	83
Stuttgart	20	20	20456	5	140	—	—	—	—	—	—	—	170
Saarbr.	12	12	33001	1	44	—	—	—	—	—	—	—	62
Zusammen	758	755	554318	136	1568	65	36	9	2	4	860	2683	

Der nächste Jahrestag ist Montag, 28. August. Da nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch Behörden und Volkswirtschaftler an einer reiflichen Erhaltung und schneller Verbesserung der Zahlungsergebnisse interessiert sind, bitten wir die Vereins- und Bezirksleitungen, den Bericht der erhöhten Sorgfalt zuzuwenden.

Arbeitsmarkt.

Mehrere vollkommen zu selbständiger Arbeit befähigte Schornsteinpolierer mit guten Zeugnissen über ihre bisherige Tätigkeit sowie Schornstein- und Feuerungsmaurer können bei der Firma W. & S. Reimer in Arnstadt eingestellt werden.

Die Firma Hannoversche Steinholzfabrik „Fama“, Süßstraße 7 in Hannover, sucht noch mehrere Steinholzer, die selbständig arbeiten können. Angabe der bisherigen Beschäftigung und Firma wird gewünscht.

In Stade können bei der Bauarbeitergenossenschaft Bauwohlf 10 Maurer Arbeit haben.

In der Oblandfiedlung Vorküster Lager können noch 10 Maurer Arbeit haben. Meldung in der Siedlung.

Berichte.

Bezirk Nürnberg. In Nördlingen mußten unsere Mitglieder einen viereinhalbwöchigen Streik führen, dem recht eigenartige Dinge zugrunde liegen. In den Monaten Mai und Juni wurden für das bayerische Baugewerbe mit dem Bayerischen Baugewerksverband Verhandlungen geführt wegen einer Ortsklasseneinteilung für ganz Bayern. Bei dieser Unterhandlung wurde Nördlingen in freier Vereinbarung in die Ortsklasse 3 eingereiht, wogegen die Unternehmer in Nördlingen beim Baugewerksverband Einspruch erhoben haben. Nach einer weiteren Vereinbarung vom 31. Mai sollte über die strittigen Orte bis längstens 16. Juni Verhandlung über im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden werden, wobei zur Bedingung gemacht war, daß diese Orte den Arbeiterverbänden mitgeteilt werden müßten. Eine solche Mitteilung hat weder unser Verein Nördlingen noch die zuständige Bezirksleitung erhalten, aber trotzdem hat man ein Schiedsgericht über Nördlingen entscheiden lassen, das Nördlingen in die Ortsklasse 4 zurückversetzte. Auch von diesem Schiedsgericht hat man sich keinerlei Kenntnis gegeben, so daß wir erst von diesem ganzen Vorgang erfuhr, als Ende Juni die Köpfe entsprechend Ortsklasse 3 gemacht werden sollten und die Unternehmer nur bei der Ortsklasse 4 zur Auszahlung brachten. Auf unsern Einspruch beriefen sich die Unternehmer auf den Eingangserwähnten Schiedspruch. Auf eine Anfrage beim Baugewerksverband bestätigte dieser obigen Vorgang und erklärte, daß für Nördlingen nur der Lohn der Ortsklasse 4 in Betracht kommen könne. Mehrmalige Verhandlungen mit den Unternehmern am Orte verliefen ebenfalls ergebnislos. So blieb kein

anderer Weg als der der Arbeitseinstellung, von... nicht Nördlingen dauernd in Ortsklasse 4 verbleiben wollte. Die Arbeitseinstellung ging am 13. Juli einmütig vor sich. Es ruhte bis zum 14. August jede Bauarbeit in Nördlingen. Es war dies der erste Arbeiterstreik in Nördlingen überhaupt. Es hatten außer unsere Kollegen die ganzen Spießbürger der Stadt gegen sich. Um so größer war aber während der ganzen Dauer des Streiks die Einigkeit unter den Kollegen, die sich darauf einigsetzt hatten, falls die Unternehmer nicht nachgeben würden, in diesem Jahre am Ort überhaupt nicht mehr zu arbeiten und alle nach auswärts zu gehen. Am 11. August kam endlich eine Unterhandlung zustande, die unsere Kollegen die dritte Ortsklasse wiederbrachte, und zwar vom 15. September an. Bis dahin wird der Lohn wie in der vierten Ortsklasse gezahlt. Alle Streikenden werden wieder eingestellt und am 14. August ist die Arbeit wieder aufgenommen worden. Aus diesem Vorgang ist ersichtlich, daß nicht nur in politischer Hinsicht in München die größten Reaktionen seien, sondern, daß diese Herren auch in wirtschaftlicher Hinsicht allein bestimmen wollen, welche Löhne die Arbeiter erhalten sollen. Mit dieser rechtssozialistischen Methode sollen aber die Herren vom ungeheuerlichen Baugewerksverband kein Glück haben.

Bezirk Moskau. Da unser Lohnabkommen für den Hochbau mit dem 12. August abließ, wurde am 10. August erneut verhandelt. Nach langwieriger Verhandlung war es möglich, folgende Zugeständnisse zu erreichen: Vom 13. August an erhalten die Facharbeiter in allen Lohnklassen eine Zulage von 6 M., die Hilfsarbeiter 5,60 M. Vom 1. September an bis 14. September wird eine weitere Zulage für Facharbeiter von 4 M. für Hilfsarbeiter von 3,70 M. die Stunde gezahlt. Das Randgeld soll in allen Lohnklassen von 7,20 auf 10 M. täglich erhöht werden. Die tariflichen Zuschläge erfahren eine Verbesserung von 30%. Die zu zahlenden Löhne würden betragen:

Lohnklassen	I			II			III		
	M	Stk	Stk	M	Stk	Stk	M	Stk	Stk
Vom 13. August an für Maurer	38,50	37,70	37,20	37,10	36,30	35,80	42,50	41,70	41,20
für Hilfsarbeiter	40,90	40,—	39,50	—	—	—	—	—	—

Dazu für Maurer in allen Lohnklassen die Stunde 30 S. Gehaltsgeld. — Die tariflichen Zuschläge würden betragen: für Lieberstunden 1,10 M., Nacht- und Sonntagsarbeit 2,10 M., Wasserarbeit 1,80 M., Dachleben usw. 80 S., kalte schwere Arbeit 80 S., warme schwere Arbeit 1,80 bis 2,30 M., Weizen 2,20 M., Appararbeit 1 M. und für Klotzreineigen 4,40 M. Die Verhandlungskommission war sich darin einig, das Angebot den Vereinen zur Annahme zu empfehlen. Da die Maßzahl der Vereine zugestimmt hat, gilt die Lohnfrage bis zum 14. September für den Hochbau als geregelt. In Geltung bleiben so lange auch die Bestimmungen des bisherigen Reichstarifvertrages in Verbindung mit den übrigen tariflichen Arbeitsbedingungen.

Chemnitz. (Vierteljahrsbericht.) Die Bau-tätigkeit war außerordentlich lebhaft. Der Mangel an Facharbeitern machte sich stark bemerkbar. Aus der Industrie war starker Zugang von Hilfsarbeitern zu verzeichnen. Lohnbewegungen fanden monatlich statt. Die Lohnverhältnisse können im allgemeinen nicht befriedigen. Die Ursache liegt außerhalb des Machtbereiches der Organisation. Das Verammlungsstellen im Stadt- und Landgebiet war reger, der Besuch der Versammlungen gut. Die Jugendorganisation läßt noch zu wünschen übrig. Die älteren Kollegen müssen an den Baustellen sich der Jungen mehr annehmen, um einen beachtlichen Nachwuchs für die Organisation heranzubilden. Die kommunische Organisation setzte nach dem Verbandstage mit einer willigen Pose gegen uns ein. Um ihr Ziel, die Zerstückelung unseres Vereins, durchzuführen zu können, inszenierte die Leitung einen Zeitstreit. Nach siebenwöchigen, erfolglosen Kämpfen bekamen sie durch das Unternehmertum Hilfe. In aller Freundschaft und Heimlichkeit haben Rechts- und Linkssozialisten das bekannte Abkommen getroffen. Die Unternehmer waren sehr entgegenkommend und wollten uns diese Vergünstigung ebenfalls zumuten lassen. Dies lehnten wir entschieden ab und erklärten die Unternehmer für vogelfrei. Unsere nunmehr gestellten Forderungen wollten sie nur dann entgegenkommen, wenn wir uns herbeiließen, gemeinsam mit den Sozialisten von der Sanktionsfrage zu verhandeln. Auch das mußten wir ablehnen, weil man uns in ersten Falle auch nicht hinzugezogen hatte. Davon wollten jedoch die Unternehmer nichts wissen. Daraus ist zu erkennen, daß den Unternehmern ihre Brüder von ganz links außerordentlich ans Herz gewachsen sind. Das ist begreiflich; denn es wird behauptet, daß eine Anzahl Chemnitzer Bauunternehmer prominente Mitglieder der bolschewistischen Partei sind. Wir nühten die Gelegenheit, und mit dem Hinweis, daß wir nun mit der dem Deutschen Bauarbeiterverband eigenen Macht den rücksichtslosesten Kampf gegen sie führen werden, mußten sie sich ergeben. Nach längerem hartnäckigen Verhandeln kam es zur Einigung. 2 M. sind vom 21. Juli an auf den jeweils im Bezirk geltenden Lohn zu zahlen. Hiermit waren die dunklen Pläne der Unternehmer und der Leitung des kommunischen Verbandes aufgehoben. Die Einnahme und Ausgabe betrug für die Hauptkassette 244 298 M. Der Bestand der Lokalfasse betrug 76 806 M. Die Zahl der Mitglieder ist im Quartale von 1702 auf 2116 gestiegen. Rund 200 Kollegen, die bis dahin der Sanktionsfrage angeschlossen waren, haben das Verhalten der angeblichen Kommunisten richtig eingeschätzt und haben sich ihrer alten Organisation wieder zugewandelt. Der Bericht zeigt, daß trotz des Verleumdungsfeldzuges der angeblichen Kommunisten gegen unsere Organisation, trotz des gemeinsten Terror gegen unsere Kollegen, trotz der Unterstützung, die das Unternehmertum der „Kommunistischen Klassenkampforganisation“ entgegenbrachte, unsere Organisation gestärkt aus diesem Kampf hervorgegangen ist.

Hannover. Dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß im Augenblick unsere Industrie noch reichlich mit Aufträgen bedacht ist. Im Baugewerbe ist ein Mangel an gelerntem Arbeitern vorhanden, vorübergehend auch ein

Mangel an tüchtigen Bauhilfsarbeitern. Trotz der guten Arbeitsgelegenheit sind die Verhältnisse immer schlechter geworden, deshalb hat der Vorstand wieder seine mühsame Zeit mit Verhandlungen um Verbesserung der Löhne zu verbringen müssen. Während im Januar die Löhne 12 M. für Maurer, 11,70 M. für Bauhilfsarbeiter und 11,50 M. für Gerüstbauern betragen, waren sie am 1. Juni auf 32 M. für Maurer, 31 M. für Bauhilfsarbeiter und 30,50 M. für Gerüstbauern gestiegen. Auch in Zukunft wird unsere Hauptarbeit auf dem Gebiete der Lohnverhandlungen liegen. Geborgene Arbeiter sind besonders die Notwendigkeit der Zahlung des Sozialversicherbeitrages. Ebenso werden in letzter Zeit auf vielen Bauten Überstunden gemacht. Das darf unter keinen Umständen geschehen, weil dadurch der achtstündige Arbeitstag in Gefahr kommt. An Werbearbeit konnte leider nicht soviel geleistet werden, wie das sonst üblich war, weil die Lohnbewegungen die meiste Zeit in Anspruch nahmen, auch haben dabei die Zahlstellenverträge nicht vollständig verlagert. Einmal festzustellen, wieviel Unternehmer, Maurer, Hilfsarbeiter und Gerüstbauern in unserm Bezirk wohnen, hat der Vorstand den Zahlstellen Fragebogen zugefandt, die von ihnen ausgefüllt werden sollten. Über kaum die Hälfte der Zahlstellen hat diese Fragebogen zurückgeschickt, so daß sich ein genaues Bild nicht gewinnen ließ. Aus dem vorliegenden Resultat ging jedoch hervor, daß insgesamt noch etwa 400 Kollegen der Organisation fernstehen. Diese müssen unbedingt noch für die Organisation gewonnen werden. Das ist aber nur möglich, wenn die Zahlstellenverbände tatkräftig mitarbeiten und den Anweisungen des Vorstandes Folge leisten. Neuaufnahmen wurden im letzten Halbjahr 1618 gemacht. 1513 Mitglieder wurden getrieben. Das ist ein Zeichen dafür, daß die Bewegung unter den Mitgliedern immer noch sehr groß ist. Der Mitgliederbestand betrug am 30. Juni 5371. In der Kasse betragen Einnahmen und Ausgaben 1 291 016,95 M. In Arbeitslosenunterstützung wurden 84 005,70 M. gezahlt, an Krankenunterstützung 101 860,60 M. Die Lokalfasse hatte eine Einnahme von 568 604,49 M., die Ausgabe betrug 377 857,05 M., so daß ein Kasienbestand von 190 747,44 M. verbleibt. Die Tätigkeit des Vorstandes wurde allgemein anerkannt. Nachdem der Reichstarifvertrag angenommen worden ist, werden nun auch wohl bald die örtlichen Verhandlungen beginnen. Die Vorstände der in Betracht kommenden Organisationen haben sich bereits mit dem Reichstarifvertrag beschäftigt und sind sich über die neu aufzufüllenden Forderungen einig geworden. Die neuen Forderungen werden den Wünschen der Kollegenchaft Rechnung tragen.

Müritz. (Quartalsbericht.) Im zweiten Quartale hatte der Verein für die Hauptfasse eine Einnahme von 118 646,70 M. Für die Lokalfasse wurden 72 305,20 M. eingenommen. Neuaufgenommen wurden 383 Mitglieder, 161 Mitglieder sind von anderen Verbänden übergetreten. Damit hat der Verein über 1000 Mitglieder. Wenn alle Kollegen zu weiter arbeiten für die Organisation wie in letzter Zeit, dann wird bald der Zeitpunkt eintreten, an dem der Deutsche Bauarbeiterverband im Kreise Müritz allein nachgeben wird. Im Rückblick haben wir 10 neue Zahlstellen gegründet, so daß uns jetzt jeder Ort des Kreises zugänglich ist. Obwohl der Verein noch jung ist und mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ist es uns doch gelungen, auch in der Höhe des Lohnes die führende Stelle einzunehmen. Das Eintrittsgeld innerhalb des Vereinsgebietes wurde auf 50 M. festgesetzt.

Nordhausen. Die Bau-tätigkeit im zweiten Vierteljahr war gut; demzufolge hat auch die Mitgliederzahl entsprechend zugenommen. Neu gegründet wurde die Zahlstelle Stolberg am Garz. Der größte Teil der Bauhandwerker in diesem Lohngebiet gehörte bis vor wenigen Monaten dem Deutschen Landarbeiterverband an, der sich naturgemäß nicht um die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bauberuf kümmern konnte; was zur Folge hatte, daß die Stundenlöhne im dortigen Lohngebiet sehr niedrige waren. Wenn seit dem 13. Juli dieses Jahres für Gezeiten ein Stundenlohn von 27,50 M. gezahlt wird, so aus dem Grunde, weil durch den Talperzen-Neubau der Stadt Nordhausen ein großer Teil der gelehrten Bauhandwerker Beschäftigung gefunden hat und dadurch eine große Knappheit an Facharbeitern im Lohngebiet zu verzeichnen ist. Soll aber auch in Zukunft in diesem Lohngebiet der Stundenlohn den Lohnverhältnissen angepaßt werden, so ist es notwendig, daß die gesamte Kollegenchaft die von der Organisationsleitung einberufenen Mitgliederversammlungen besucht, um sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die notwendig sind, um auch Kämpfe für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mit Erfolg führen zu können. Ebenfalls hätte die Mitarbeit einzelner Zahlstellenleitungen besser sein können. Abgesehen von Interesse der Günstigkeit sollten kein Sinderungsgrund sein, in den Versammlungen usw. zu erscheinen, wenn man je bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen will. Mit Ausnahme eines dreiwöchigen Kampfes im Lohngebiet Nordhausen I und einer dreitägigen Arbeitseinstellung im Tarifgebiet Meisdorbe, die beide mit einem vollen Erfolg beendet wurden, konnten Lohnregelungen auf dem Wege der Verhandlungen festgelegt werden. In beiden Fällen handelte es sich um die Durchführung von Schiedsgerichts des Bezirkslohnamtes Halle. In Nordhausen I hatte die Durchführung des Schiedsgerichtes vom 20. April 1922 durch Arbeitseinstellung, den Austritt der Unternehmer aus dem Reichsarbeitsgeberverband zur Folge; sie werden dadurch aber auch nicht billiger davonkommen. Geborgene Arbeiter sind es endlich gelungen ist, in Nordhausen einen sozialen Baubetrieb ins Leben zu rufen. Als Gesellschaft haben sich am Gründungsstage 18 Organisationen, alle mit namhaften Summen unter Führung des Nordhäuser Gewerkschaftsrates, eingetragen lassen. Das der Bauarbeiterverband Nordhausen hier besonders Verpflichtungen hat, ist selbstverständlich, und deshalb zu hoffen, daß die Generalversammlung den Anträgen des Vorstandes hierzu die Zustimmung nicht verweigert wird. Günstig erfüllt dieser sozialistische Baubetrieb die Hoffnungen, und auf ihn gesetzt sind, trotz der Gegenkraft, die er sich jetzt schon bei den Bauunternehmern erzieht. Einschließlich eines Kasienbestandes von 4517,60 M. und eines Zuschusses der Hauptkasse von 40 000 M. zum Streik in Nordhausen betrug die Einnahme 150 244,20 M., die Ausgabe hingegen 161 024,00 M., so daß

die Vereinskasse ein Guthaben von 4858,28 M hat. Die Gesamteinnahme der Volkstafel betrug 61 959,32 M, die Ausgabe 30 409,68 M, so daß ein Restbestand von 31 549,64 M zu verzeichnen ist. Der Mitgliederbestand betrug am Schluß des vorigen Quartals 680. Neu eingetreten sind 313, von andern Verbänden übergetreten 108. Demgegenüber steht ein Abgang von 225, so daß der Mitgliederbestand am Schluß des 2. Quartals 1922 878 beträgt. Folgende 2 Beiräte gelten künftig für den Bezirksverein: 1. Vom 1. August 1922 an betragt das Eintrittsgeld für Beiräte 6 M, für Gesellen und Hilfsarbeiter bis zum 20. Lebensjahre 20 M, und über 20 Jahre 50 M. Außerdem ist dem Vorstand das Recht eingeräumt, Mitgliedern, die den Verband als Laubensschlag benutzen, bis zu 100 M Eintrittsgeld abzunehmen. 2. Der beim Nordhäuser Streik ausgeschriebene Gehaltbeitrag wird umgewandelt zu einem Sozialisierungsbeitrag, wobei alle die im Lohngebiet Nordhausen I während des Streiks zu den neuen Bedingungen gearbeitet haben, für den Arbeitslohn 10 M und alle übrigen Kollegen 3 Streikmarken à 10 M, also 30 M zu zahlen haben. Dieser Sozialisierungsbeitrag soll möglichst im Laufe des 3. Quartals, spätestens aber bis Jahreschluß gezahlt werden. Mitglieder, die sich weigern, diesen Beitrag abzuführen, werden genau so behandelt, als würden sie laufende Beiträge.

Stuttgart. (Halbjahresgeneralversammlung.) In der am 6. August stattgefundenen Halbjahresgeneralversammlung gab Kollege Kleiner den Geschäftsbericht. Aus diesem ging hervor, daß die Geschäftstätigkeit in allen Gebieten unseres Vereins eine sehr gute war. Trotz lebhafter Bautätigkeit war es nicht möglich, die Zahl der Wohnungsuchenden zu vermindern. Sollte der herrschenden Wohnungsnot und dem damit verbundenen gesundheitsschädlichen Auswirkungen ernsthaft zu Leibe gerufen werden, so muß in der Zukunft von den maßgebenden Behörden dafür gesorgt werden, daß die Bautätigkeit belebt wird. Der teilweise vorhandene Facharbeitermangel zeitigte Auswüchse in bezug auf die Einfuhr der tarifrigen Arbeitskräfte. Diese müssen mit den härtesten Maßnahmen des Verbandes bekämpft werden. Im Tiefbaugewerbe war die Geschäftstätigkeit ebenfalls eine gute. Das Gros der Erd- und Hilfsarbeiter sind an dem Westkanalbau, dem im Bau befindlichen Kraftwerken, sowie den Eisenbahn- und Weidenbauten beschäftigt. Der Zusammenhalt der Kollegen ist überall dort ein guter, wo gewandte, willensstarke und ehrliche Bauleitende vorhanden sind. Dies trifft auf den Hoch- wie Tiefbau zu. Nach den vorhandenen Anzeichen wird die Bautätigkeit in der kommenden Zeit einen Rückschlag erleben. Die Siedlungsvereine, Heimstättenkolonien usw., die den Wohnungsbau besonders befehle haben, sind durch die gewaltige Entwertung des deutschen Geldes in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Reichs- sowie die Landesregierung wird die Aufgabe haben, diesen Helfen beizubringen. Sie wird aber auch ferner die Aufgabe haben, den Baukosten zu helfen, der heute in höchster Blüte steht, zu unterbinden. Die Baukostenpreise haben eine Höhe erreicht, die bald als unerschwinglich bezeichnet werden müssen. Der Arbeitslohn für ein Bauobjekt beträgt heute etwa 30 %, während die Materialpreise etwa 70 % betragen. In diesen Zahlen ist zu erkennen, daß die von der Allgemeinheit aufgebracht Geldmittel zur Förderung des Wohnungsbau in der Hauptsache in den Händen der Bauunternehmer fließen und dem Wohnungsbau entzogen werden. Die tatkräftige Verarbeitung war in der ersten Hälfte des Jahres von großem Erfolg. Insbesondere war der Zutrom von indifferenten Kollegen zum Verbands in den letzten Wochen ein außerordentlich großer. Diese Tatsache läßt erkennen, daß die Not der Zeit säumige Kollegen einfach zwingt, sich ihren Berufskollegen anzuschließen. Im 1. Quartal hatten wir insgesamt 1688, im 2. Quartal 3574 Neuaufnahmen. Es wird unsere Pflicht sein, diese Kollegen zu richtigen Kämpfern zu erziehen, damit sie dem Verbands auch auf die Dauer erhalten bleiben. Durch regelmäßige Mitgliederkontrolle auf den Bau- und Arbeitsstellen muß für eine gerechteste Beitragszahlung gesorgt werden. Das Bauleitendenystem ist verbesserungsbedürftig. Wo sich für diese Funktion tüchtige Kollegen zur Verfügung stellen, dort sind Mißstände eine Seltenheit. Wenn wir zugeben, daß von dieser Einrichtung die Erhaltung und der weitere Ausbau unserer Macht zum großen Teil abhängt, so muß dieser Frage in der Zukunft erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Den breitesten Raum unserer Tätigkeit nahmen die bauenden Verbände wegen der Neuregelung der Löhne, sowohl für das allgemeine Baugewerbe als auch für die Spezialberufe in Anspruch. Wir sind uns bewußt, daß wir unsere Kollegen nicht immer befriedigen konnten, aber bei Beurteilung dieser Frage darf nicht außer acht gelassen werden, daß wir nicht nur allein die Bauunternehmer bei Lohnverhandlungen als Gegner haben, sondern hinter ihnen stehen die bauenden Behörden und bauenden Vereinigungen. Und wenn wir bei den Entscheidungsversammlungen den Kollegen die Annahme empfehlen, so deshalb, weil wir von dem Bauunternehmer durchzuführen sind, daß die Annahme solcher Verhandlungsergebnisse unsern Kollegen mehr Vorteile als eine Ablehnung und ein damit verbundener Streit bringen würde. Jede Verbandsentscheidung, aber auch jedes Mitglied muß sich bei solchen Entscheidungen seiner Verantwortung, die auf ihm lastet, bewußt sein. Zu Beginn des Jahres betrug der Stundenlohn eines Facharbeiters in der Ortsklasse I 12,20 M, dieser ist inzwischen auf 44 M erhöht worden. Der endgültige Abschluß des Landesstarifvertrags konnte nicht erfolgen, da der Reichstarifvertrag vom Verbandsrat der Bauarbeiter abgelehnt wurde. Ende April haben wir jedoch den materiellen Teil des Vertrages in dreitägigen Verhandlungen zum Abschluß gebracht. Eine Verbesserung der Ortsklasseneinteilung und der Zuschläge für auswärtige Arbeiter, Lebensstunden usw. sowie die Lohnregelung für Beiräte und jugendliche Hilfsarbeiter konnte erreicht werden. Nach den neuesten Mitteilungen ist der Reichstarifvertrag nach wiederholten Verhandlungen von Seiten der Arbeiterorganisationen angenommen worden, so daß der endgültige Abschluß des Landesstarifvertrags in Wäld erfolgen wird. Zur Beilegung von Differenzen, die aus dem Tarifvertrag entstanden sind, wurden die 7 Gremien der Schlichtungskommission und in 3 Fällen das Landesarbitrium anrufen.

Schutz der Sozialisierung!

Die privatkapitalistische Wirtschaftsweise ist vor allem eingestellt auf den Profit. Die Lebensbedürfnisse der großen Volksmasse läßt sie unberücksichtigt. Der Privatkapitalismus hat sich als unfähig erwiesen, die minderbemittelte, die arbeitende Klasse mit Wohnungen, Hausrat, Kleidung und Nahrung auszureichen und zu erschwinglichen Preisen zu versorgen. Deshalb erstrebt die organisierte Arbeiterschaft eine Wirtschaftsordnung, worin nicht der Profit, sondern die Bedürfnisbefriedigung oberstes Gesetz ist.

Die hausgewerbliche Sozialisierung ist ein Mittel, das privatkapitalistische Profitstreben durch eine sozialistische Bedarfswirtschaft abzulösen. In der Angst um den Profit rüftet das Unternehmertum zur Abwehr. Es sammelt Geldmittel an, um damit die Sozialisierung zu verhindern. Demgegenüber muß die gewerkschaftlich organisierte Hand- und Kopparbeitererschaft sich und unterstützend für die sozialen Baubetriebe eintreten.

Die Bauarbeiter besonders müssen den sozialen Baubetrieben ihre Arbeitskraft freudig und freiwillig zur Verfügung stellen, wo sie ihrer bedürfen.

In den Vereinen, auf den Bauustellen, in allen Zusammenkünften müssen sie für tatkräftige Unterstützung werben.

In allen Vereinen sollten Sozialisierungsbeiträge geleistet werden. Mindestens einen Stundenlohn mußte jeder in Arbeit stehende Bauarbeiter vierteljährlich für die hausgewerbliche Sozialisierung opfern.

Jeder Bauarbeiter muß nach seiner Leistungskraft einen und, wer es kann, mehrere Schuldscheine des Verbandes sozialer Baubetriebe erwerben. Sie sind durch die Vereinstleitungen und durch Vermittlung der Bauhüttenbetriebsverbände, lautend auf 100 und 300 M, zu beziehen. Nach Ablauf von 5 Jahren können die gezeichneten Beträge zurückgefordert werden. Inzwischen verzinst für den Verband sozialer Baubetriebe jährlich mit 4 %.

Verbandsmitglieder, Bauarbeiter! Gegen unsere Scherlein, zusammengefaßt, vermag das Unternehmertum gar nichts, und wenn es Millionen von Mark gegen unsere Bauhütten mobilisierte. Unbesiegbar ist die hausgewerbliche Sozialisierung, wenn die Solidarität der Bauarbeitererschaft sie schützt!

nehmer und der Arbeiter in Halle eingefunden und bemüht sich, die Ortsklassen usw. einheitlich vorzubereiten. Da aber während dieser Zeit die Feuerung so außerordentlich höher wurde, beantragten die Vertreter der Arbeiter, sofort in Lohnverhandlungen einzutreten. Am 7. August fanden denn auch unter starker Beteiligung beider Parteien Verhandlungen statt, in denen die Unternehmer erklärten, vor dem 16. August eine Lohnverhöhung unter keinen Umständen eintreten lassen zu können; über diesen Zeitpunkt hinaus aber wollten sie 6 M die Stunde zulegen. Auf Grund dieses völlig unzureichenden Angebotes sind dann die Verhandlungen abgebrochen worden. Am 8. August früh verlangte die Leitung des Bezirksvereins Zeit vom Vorstehenden der Unternehmer am Orte, Verhandlungen über Lohnregelung anzugehen. Am 9. August fanden diese auch in Zeit statt. Es wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß vom 8. August an für alle Bauarbeiter eine Zulage von 7 M eintreten sollte und daß, wenn nicht bis zum 16. August eine anderweitige Lohnregelung erfolgen sollte, an diesem Tage erneute Verhandlungen in Zeit stattfinden sollten. Während der Vorbesprechung, die die Unternehmer unter sich abhielten, kam es zwischen diesen zu recht erregten Äußerungen; denn Herr Topfshall hatte der Leitung des Bezirksvereins Zeit schriftlich eine Lohnverhöhung von 4,85 M die Stunde angeboten. Ueber diese angebliche Zahllosigkeit sollten doch die Herren Unternehmer kein allzu großes Gebilde machen; denn wir glauben, daß es bei manchem Unternehmer ohne weiteres verstanden wird, daß die Bauarbeiter zu wenig Lohn bekommen. Die Verhandlung gestaltete sich im übrigen für unsere Kollegen recht interessant. Als der Vorstehende, Herr Diekmann, den ihm von seinen Vorgesetzten in Halle erteilten Auftrag bekanntgab und unsere Unterhändler erklärten, dem unter keinen Umständen zustimmen zu können, garten sich die anwesenden Unternehmer zu weiteren Zugeständnissen bereit. Dies gemahnt werdend, verließ Herr Diekmann als einziger demonstrativ den Verhandlungsraum. Ohne Hauptmann ging es nun mit dem Verhandeln weiter, und als auch der zweite Vorstehende, Herr Weidlich, es ablehnte, den Vorstoß zu übernehmen, zeigte der Schriftführer, Herr Schäfer, Arbeitsbereitschaft und fiel seinen streitenden Kollegen in den Rücken. Nach Beendigung der Verhandlung erbat sich unsere Kollegen eine schriftliche Bestätigung der getroffenen Vereinbarung, die auch am folgenden Tage einging. Im gleichen Tage ging der Vereinsleitung von einem Mitglied des Arbeitgeberverbandes ein Schreiben zu, dem zwei an diesen Herrn gerichtete Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes beigelegt waren, die wie folgt lauten:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Zeitz und Umgegend, E. W. Zeitz, 9. August 1922.

Un unsere Mitglieder! Auszug aus dem Protokoll vom 9. August 1922. Die heutige telefonisch einberufene Versammlung hatte sich hauptsächlich mit der Lohnfrage zu beschäftigen. Der Vorstehende gibt den Leipziger Lohn von 38,50 M und den Altendorfer Lohn von 38,50 M bekannt. Es kam zunächst zur Aussprache, daß Herr Topfshall der Organisation der Bauarbeiter einen brieflichen Stundenlohn von 40 M geboten hat, angeblich im Auftrag seines Auftraggebers, der Zuderfabrik Zeitz. Diese Handlung fand Entrüstung bei den Mitgliedern.

In Anerkennung der Lage wurde beschlossen, den Arbeitnehmern einen Stundenlohn ab 3. August von 40 M (Schichtlohn Meißelbau-Altendorf) anzubieten, darüber hinaus aber nicht zu gehen. Dies Angebot wurde von den inzwischen erschienenen Arbeitnehmern abgelehnt. Zu weiteren Zugeständnissen erklärte sich der Vorstehende außerstande und übergab den Vorstoß dem zweiten Vorstehenden Herrn Weidlich; dieser lehnte ebenfalls ab, den Vorstoß zu übernehmen. Die anwesenden Mitglieder verhandeln nunmehr unter sich mit dem Arbeitgeberverband und einigen sich auf 42,15 M Stundenlohn ab 3. August für Gesellen und 41,10 M für Bauhilfsarbeiter.

Geschäftsboll Arbeitgeberverband f. d. Baugewerbe zu Zeitz und Umg. gez. Herr Schäfer.

Der Syndikus, gez. Dr. Carl. Es werden nunmehr berechnet für Maurer 59 M, für Zimmerer 60 M, für Bauhilfsarbeiter 57,50 M, gez. Diekmann.

Das zweite Rundschreiben (Schwarze Liste) lautet: Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Zeitz und Umgegend, E. W. Zeitz, 10. August 1922.

An unsere Mitglieder! Auf Baustelle Rosa bei Großröda sind am 31. Juli, vormittags 3 Uhr, in wilden Streit getreten folgende bei der Firma Gebr. Kreuzer, Schmolln, beschäftigte Leute: (Namen der Namen von 14 Kollegen.) Diese sind nicht einzustellen beziehungsweise sofort wieder zu entlassen.

Geschäftsboll Arbeitgeberverband f. d. Baugewerbe zu Zeitz u. Umg. Der Syndikus, gez. Dr. Carl.

Im ersten Rundschreiben befehlt Herr Diekmann seinen Getreuen, auf die Löhne der Zimmerer einen Aufschlag von 17,85 M und auf den der Maurer und Bauhilfsarbeiter einen solchen von 16,85 M zu erheben. Demnach „verdient“ ein Unternehmer, der 10 Gesellen beschäftigt, nur an diesen wöchentlich 8568 M. Hieron geben die von ihm zu leistenden Versicherungsbeiträge in Höhe von 180 M ab. Berücksichtigt man nun noch den Gewinn an Bauhilfsarbeiten, dann kann man sich erreehen, was die Herren einstreifen. Wenn aber im zweiten Rundschreiben (Schwarze Liste) die Herren glauben, die Bauarbeiter zu schädigen, so ist das Unsinn. Die Firma Gebr. Kreuzer hat den in Frage kommenden Leuten den Tariflohn nicht gezahlt, und wir werden dafür sorgen, daß dies geschieht. So sehen also unsere Zeitzer Unternehmer in Wirklichkeit aus; unsere Kollegen mögen sich dies merken und ihr Verhalten den Herren gegenüber zu einstellen, wie es sich von einem organisierten Arbeiter geziemt.

Den behördlichen Schlichtungsausschuss

müßten wir in 3 Fällen in Anspruch nehmen. Von prinzipieller Bedeutung war eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 31. Mai 1922. Dem Laibstand lag folgendes zugrunde: Die Tief- und Eisenbetonbaugewerkschaft hat auf Grund einer schwarzen Liste des Arbeitgeberverbandes 2 Arbeiter entlassen. Wir fragten auf Wiedereinstellung und Entschädigung der verlorenen Zeit. Der Schlichtungsausschuss hat der Klage stattgegeben und die Firma beurteilt, den beiden Kollegen den Verdienstausfall zu bezahlen. Eine Wiedereinstellung kam deshalb nicht in Frage, weil die Kollegen inzwischen andere Arbeit angenommen hatten. Mit dieser Entscheidung ist ein für allemal zum Ausdruck gebracht, daß Entlassungen auf Grund einer schwarzen Liste unzulässig sind. Das Zusammenarbeiten zwischen Vereinsleitung und Mitgliedschaft war in der Berichtszeit ein sehr gutes. Geschäftigkeiten wie im vorigen Jahre zeigten sich nirgends. Aus dem gedruckt vorliegenden Klassenbericht war zu entnehmen, daß die Gesamteinnahme für die Hauptkasse im zweiten Quartal 1 131 386,40 M betragen hat, die Ausgaben betragen 208 840,05 M, so daß 922 546,35 M an die Hauptkasse abgeführt werden konnten. Unter den Ausgaben befindet sich ein Posten von 168 887 M für Streikunterstützung und 37 141,70 M für Kranken- und Arbeitslosenunterstützung. Das Sozialvermögen ist von 159 677,77 M auf 261 374,08 M angewachsen. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Vereinsleitung im Sinne und im Geiste der Kollegen gearbeitet habe. Nach Erledigung einiger Anträge konnte die gut vertrauliche Versammlung geschlossen werden.

Zutlungen. Nach dem Beschluß der Verbandsgeneralversammlung des Christlichen Bauarbeiterverbandes soll der wöchentliche Beitrag in diesem gleichfalls die Höhe eines Stundenlohnes betragen. Wir halten uns an unsern Beschluß, anders aber der örtliche Verband in unserm Vereinsgebiet. Hier erheben sie einen Beitrag, der etwa der Hälfte eines Stundenlohnes entspricht. Es ist nicht anzunehmen, daß der Vorstand des Christlichen Bauarbeiterverbandes davon Kenntnis hat, wie die hier örtlich Verantwortlichen versuchen, unlauteren Wettbewerb zu treiben. So beträgt zum Beispiel der Stundenlohn in Ostweil 37 M, während unsere Christen 16 M Beitrag erheben. Glauben sie damit Anhänger zu gewinnen?

Zeit. Infolge der Annahme des Reichstarifvertrages durch die Bauarbeiter versuchen diese nun, für die Krovung Sachten und Unfall eines Bezirksvertrag zum Abschluß zu bringen. Zu diesem Zweck halten sich Vertreter der Unter-

Aufruf an die baugewerblichen Arbeiter und Angestellten!

In die Bauarbeiter-Schutzkommissionen, die Ortsausschüsse des I. D. B., die Ortskartelle der I. A. und die für den Bauarbeiter-Schutz in Betracht kommenden Organisationen im Bezirk der Rheinisch-Westfälischen Bauergewerkschaft Berufsgenossenschaft! Nachdem während und auch nach dem Kriege die Bestrebungen nach Verbesserung des Bauarbeiter-Schutzes fast gänzlich geruht haben, hält jetzt die Landeskommission zur Neubildung der Agitation für den Bauarbeiter-Schutz die Abhaltung einer

Bauarbeiterkonferenz

für notwendig. Diese findet statt Sonntag, 24. September, in Essen im Lokal des Herrn Marx, früher Olmes, Annastraße 49, Ecke Brigattstraße.

Tagesordnung: 1. Bericht der Landeskommission und Berichte aus den einzelnen Orten. 2. Stand des Bauarbeiter-Schutzes im allgemeinen. Referent: Kollege G. Heinke vom I. D. B. 3. Anträge auf Verbesserung des Bauarbeiter-Schutzes.

Wir erziehen nun alle für den Bauarbeiter-Schutz in Frage kommenden Stellen zu obiger Tagesordnung Stellung zu nehmen und Abgeordnete zu der Konferenz zu entsenden. Kollegen, geht, daß der Gedanke des Bauarbeiter-Schutzes noch lebendig ist! Anträge zur Konferenz und die Adressen der gewählten Delegierten sind bis zum 15. September an den Unterzeichneten einzuliefern.

Die Landeskommission für Bauarbeiter-Schutz.
J. A. J. Kahl, Dortmund, Lessingstraße 32.

Bau-Werkmeister Reichstaxtarifvertrag.

Am 11. August find im Gewerbehaus zu Hamburg die Verhandlungen über den Reichstaxtarifvertrag für Polierer und Schachtmeister wieder aufgenommen worden. Der Vorsitzende der Arbeitgeberkommission wies in seinen einleitenden Worten bereits darauf hin, daß die Generalversammlung der Arbeitgeber beschlossen habe, einen Reichstaxtarif für Polierer und Schachtmeister nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit der Polierer und Schachtmeister klassifiziert würde. Im Laufe der Verhandlungen mußten wir erleben, daß die Worte des Vorsitzenden wahr gesprochen waren. Alle unsere Vorschläge wurden von den Arbeitgebern abgelehnt, so daß auch diese Verhandlungen wieder ergebnislos verliefen. Vereinzelt wurde, daß die Arbeitnehmer einen neuen Vorschlag einreichen sollen, und daß am 5. und 8. September neue Verhandlungen stattfinden sollen. Die Tarifkommission der Arbeitnehmer hat dann in einer Sitzung am 12. August einen neuen Entwurf ausgearbeitet und diesen den Arbeitgebern übermittelt. Wir wollen hoffen, daß die Verhandlungen am 5. und 8. September in Berlin zum Abschluß führen. Andernfalls werden die Polierer und Schachtmeister den Abschluß erzwingen müssen.

Feuerungs- und Schornsteinmaurer.

Gemäß den Bestimmungen des Reichstaxtarifvertrages, Abschnitt V. B. 3, regelt sich der Lohn vom 15. August an beziehungsweise mit Beginn der Lohnwoche nach dem 15. August nach folgenden Sätzen:

Der Grundlohn beträgt:

In Norddeutschland	43,93 M.
" Süddeutschland	44,40 "

Es haben danach zu verlangen:

In Norddeutschland:	
Feuerungsmaurer	48,35 M.
Schornsteinmaurer	54,95 "
Schornsteinmaurer, die noch nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind	53,60 "
Feuerungshelfer	46,15 "
Schornsteinhelfer	50,55 "
In Süddeutschland:	
Feuerungsmaurer	48,85 M.
Schornsteinmaurer	55,50 "
Schornsteinmaurer, die noch nicht 1 Jahr im Schornsteinbau tätig sind	54,20 "
Feuerungshelfer	46,65 "
Schornsteinhelfer	51,10 "

Als Meißentfchädigung wird vom 15. August 1922 an gezahlt:

In Norddeutschland:	
Fester Satz	87,90 M.
Kilometergeld	2,09 "
In Süddeutschland:	
Fester Satz	88,80 M.
Kilometergeld	2,10 "

Der Lohn der Feuerungsmaurer soll an den einzelnen Bauorten mindestens 5%, der Lohn der Schornsteinmaurer mindestens 10% über dem Hochbaumaurerlohn stehen. Gelfer erhalten in diesem Fall Hochbaumaurerlohn.

Vom Bau.

Gamm. Am 19. August verunglückte der Kollege Andreas Wolf beim Bau der Unterführung am Bahnhofsbau Gamm. Kollege Wolf war beim Transport der Betonmaße beschäftigt. Seit 6 Wochen hat die hohe Holzbrücke, auf der mit Voris der Beton befördert wurde, gehalten. Heute brach plötzlich der mittlere Teil, und Kollege Wolf stürzte in die Tiefe. Wie schwer die Verletzungen sind, konnten wir bis zur Stunde nicht feststellen; nur die Schuld an dem Unfall trägt, muß ebenfalls noch festgestellt werden. Die Baupolizei war auf Anruf sofort zur Stelle.

Soziales.

Luft und Arbeit. Schon der Laie stellt immer wieder an eigenen Körper fest, daß die Beschaffenheit der Luft auf die Arbeitsfähigkeit einwirkt. Schwarz, Königsberg, hat nun über den Einfluß der Luftbeschaffenheit auf die geistige Leistungsfähigkeit der Schüler Untersuchungen angestellt, über die er in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten berichtet. Danach kann der Kohlenäuregehalt für die Abnahme der Leistungsfähigkeit weniger verantwortlich gemacht werden, wohl dagegen eine höhere Temperatur und höhere Feuchtigkeit. Es wäre wertvoll für die Arbeiter wie selbst für das Unternehmertum, wenn die Zusammenhänge zwischen Luft und Handarbeit in Fabriken und Werkstätten einmal festgestellt würden. Technisch ist eine Beeinflussung der Luft heute möglich und eine wissenschaftliche Feststellung der Arbeitsräume würde einen wertvollen Fortschritt in der Arbeitshygiene bedeuten.

Das Gehör des Arbeiters. Neue Untersuchungen in Amerika haben ergeben, daß die Zahl der an Ohrschäden leidenden Arbeiter 10 bis 15% in den verschiedenen Unternehmungszweigen beträgt. Das ist eine ganz gewaltige Ziffer, und es leuchtet ein, daß all diese Arbeiter nicht ohne weiteres ihrem Arbeitsehe entziehen werden können. Doch sollten diese Feststellungen dazu veranlassen, die am meisten gefährdeten und am meisten Leiden auszuführenden und Arbeiten mit besseren Bedingungen zuzuweisen.

Heilung der Zementflechte.

Ich seit seit 1890 an der Zementflechte. Alle möglichen Mittel habe ich angewendet; ärztliche Behandlung jeder Art wurde meinen Händen zuteil. Dazu kamen die unzähligen Hausmittel, die mir aus Verwandten- und Bekanntenkreisen angetragen wurden. Alles umsonst. Im Mai dieses Jahres wurde ich nun von dem Arzt der Krankenpflege der Vertrauensärztliche überwiefen und von dort an Professor Saenisch (Königinshofstr. 10). Nach zweimaliger

Am 2. September ist der 35. Beitrag fällig.

Befragung trat schon eine sehr merkliche Besserung ein und jetzt, nach 5 Befragungen, sind meine Hände so schön glatt als hätte ich nie die Zementflechte gehabt. Ich halte es für meine Pflicht, diese Tatsache zur Kenntnis meiner Berufskollegen zu bringen und empfehle ihnen, falls sie an diesem Uebel leiden, das gleiche Verfahren. Zu mündlicher Auskunft bin ich gerne bereit.

G. Geister, Hamburg, Peilmannstr. 43, 2. Et.

Soziale Rechtspredung.

rd. Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Schiedspruches des Schlichtungsausschusses. Ein Arbeitgeber war vom Schlichtungsausschuss beurteilt worden, einen Arbeiter weiter zu beschäftigen oder ihm eine Entschädigung von 1500 M. zu zahlen. Da der Arbeitgeber nicht zahlte und die Weiterbeschäftigung ablehnte, so rief der Arbeiter das Gewerbegericht an und verlangte Zahlung der 1500 M.

Der Beklagte wandte ein, er sei zu der Entlassung des Arbeiters gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung berechtigt gewesen; der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses sei ungerichtlich.

Indessen gelangte das Gewerbegericht Charlottenburg zur Beurteilung des Beklagten gemäß dem Antrage des Klägers. Nach § 4 des Betriebsratsgesetzes können Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeitgeber oder Angestelltenrat anrufen. Graziat hier die Anrufung für begründet, so hat er gemäß § 86 des Betriebsratsgesetzes eine Verständigung mit dem Arbeitgeber zu versuchen. Gelingt diese binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen. Im Falle fruchtloser Kündigung aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, hat der Schlichtungsausschuss das Verfahren auszuweisen, wenn die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Wird die Aussetzung nicht beantragt, so hat der Schlichtungsausschuss sachlich darüber zu entscheiden, ob der Einspruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist. Der Schlichtungsausschuss hat in der Zusammenkunft von 3 Vertretern der Arbeitgeber und 3 Vertretern der Arbeitnehmer zu entscheiden.

Allen diesen Voraussetzungen entspricht ausweislich der Akten der Spruch des Schlichtungsausschusses im vorliegenden Falle. Das Gewerbegericht hat daher auf Grund des Schiedspruches ohne weiteres sein Urteil zur Vollstreckung des Spruches des Schlichtungsausschusses zu fällen. (Gewerbegericht Charlottenburg, 7. Dezember 1920.)

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Die Nummern 39 und 40 des „Grundstein“ erscheinen als Doppelnnummer und werden gemeinsam verhandelt. Diese Maßnahme ist notwendig wegen einer Umstellung des Drucktages und um zu erreichen, daß der „Grundstein“ fröhzeitiger in die Hände der Verbandsmitglieder gelangt. Für diese Doppelnnummer ist Redaktionsschluss Donnerstag, den 28. September, mittags 12 Uhr. Für alle später erscheinenden Nummern wird der Redaktionsschluss noch Montag auf Donnerstag zurückgeschoben.

Die „Richtlinien für Baudelegierte“ werden neu bearbeitet. Etwaige Besteller werden darum ersucht, darauf Rücksicht zu nehmen und unnötige Reklamationen zu vermeiden. Ausweisarten für Baudelegierte sind noch zu haben beim Verbandsvorstand.

Vom 18. bis 19. August haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gefandt: Arnberg 30 132 M., Annaberg i. S. 44 000, Augsburg 50 200, Ushaffenburg 30 000, Umberg 8000, Angermünde 5000, Apolda 30 000, Ansbach 12 000, Arnberg 1000, Alstedt 10 000, Aachen 50 000, Ahrensböck 10 000, Alen 11 000, Bodenem 1140, Weigenburg 6000, Belgig 2000, Barmen 80 000, Buztebude 5300, Brandenburg a. d. S. 40 000, Berlin 1 000 000, Bockum 30 000, Erfurt 65 000, Arnberg 2000, Besslow 4000, Barnstorf 1800, Bremerhaven 56 186,40, Brandis 7000, Bock 3000, Bremen 605, Bausen 100 000, Breslau 400 000, Cassel 236 000, Colditz 6000, Cuxhaven 20 000, Calabörde 3000, Giftritz 2250,20, Chemnitz 70 000, Düren 49 990, Duisburg 200 000, Driefen 8000, Düben 5000, Darmstadt 100 000, Demmin 10 000, Deggendorf 5500, Dintelsbühl 2000, Dahleburg 2000, Doberan 5000, Dahlen 6000, Drossig 2300, Dresden 300 000, Erfurt 65 000, Eberswalde 40 000, Eschstrich 20 000, Einbek 10 000, Elmangen 6261, Eichstätt 18 000, Eisenach 30 000, Freiberg i. S. 55 000, Freising 35 000, Freiburg i. S. 50 000, Fulda 20 000, Fürstfeldbruck 5000, Frankfurt a. M. 420 000, Freiburg i. Br. 100 000, Götting 10 000, Grabow i. M. 4000, Greifensee i. S. 50 000, Grotz 35 000, Gifstrow 6000, Gillerstein 3000, Gießen 50 000, Göttingen 50 000, Gronau 21 000, Goldap 5000, Gollfen 4000, Goldberg i. M. 2000, Göttingen 50 000, Hof 58 405, Hagen i. W. 41 000, Hirschberg i. S. 50 000, Heiligenstadt 1000, Hulsom 5000, Humberg 500 000, Hohenstein-Ernstthal 60 000, Hildesheim 50 000, Hagenow 6500, Jümmenitz 10 000, Kiel 40 000, Kumbach 24 000, Kreuznach 23 000, Köln 800 000, Königsberg i. Pr. 50 000, Karlsruhe 135 000, Laffan 1443,10, Limburg 60 000, Landsberg a. d. W. 25 000, Lindenberg 2000, Liegnitz 34 000, Löbau i. S. 18 000, Lindau i. B. 8000, Lpt 20 000, Leer 10 000, Lübeck 40 000, Lötzen 35 900, Landeshut i. S. 28 000, Lyden 7000, Lehnitz 7000, Langenfelz 10 000, Ludz 6000, Mühlent-Glabach 116 891,97, Magdeburg 30 000, Mühlhausen i. T. 20 000, Mörhungen 20 000, Mannheim 115 000, Mittweida 60 000, Mürs 20 000, Meuselwitz 11 000, Meerane 10 000, Meisen 60 000, Meuselbach 6000, Michendorf 15 431,30, Mürnb. 90 000, Neumünster 31 721, Neurode 20 000, Neufchtau 15 000, Nordhausen 15 000, Neustadt 7000, Norderhof 2000, Norden 10 000, Norberne 10 000, Neustadt 4000, Neustettin 10 000, Nomawes 9000, Oßberghau 10 038, Oplau 3000, Oels 18 000, Ortrand 2000, Oldesloe 10 000, Othach 7600, Osnabr. 89 131,90, Potsdam 40 000, Pforzheim 40 000, Penig 40 000, Penig 7000, Plathe 5000, Pries 8000, Pollnow 3609,90, Porey 10 000, Priebeis 3000, Pottsch 10 000, Reichenbach i. B. 16 000, Reimsch 40 000, Rotenburg i. Hann. 7000, Ravensburg 20 000, Remmersdorf 14 000, Reichenhall 22 028, Rheine 22 000, Sangerhausen 3000, Steinhach 10 000, Sternberg i. Meckl. 5000, Sternberg bei Frankfurt a. d. O. 3000, Schönberg i. Meckl. 2000, Strehlen 1600, Segeberg 9000, Stade 7275, Seiftenberg 50 000, Solingen 35 000, Schwarzenfel 12 000, Schwemmingen 8000, Schneidemühl 8000, Strehla 5000, Schwednitz 40 000, Strausberg 4500, Schwana 3000, Stuttgart 200 000, Salsungen 14 000, Saarmund 10 500, Straßburg 10 000, Staßfurt 2900, Schöneck 8000, Schlotheim 4000, Schnerdingen 2300, Salzhausen 1000, Schwiebus 10 000, Spottlau 6000, Tutzlingen 30 000, Trier 107 109,20, Zwitringen 3000, Tilsitt 39 992, Trebnitz 10 000, Triefes 3700, Tremsbüttel 5000, Traunstein 16 500, Trebnitz 12 000, Ulm 90 000, Uskar 4000, Wilschbode 1560, Welfen 6000, Wasserburg 11 452,80, Würzburg 74 000, Werba 30 000, Werneuchen 4000, Waren 15 000, Worms 10 900, Wiesbaden 200 000, Weimar 56 000, Wismar 10 000, Wefenberg 2000, Zittau 50 000, Zwickel 11 000, Zehdenitz 10 000.

Kalender: Wernburg 45 M. — „Grundstein“ - Einbände: Wernburg 30 M., Stettin 30. — Verschiedene Schriften: Cottbus 12 M., Stade 5,25.

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:
Breslau. Paul Leuchtenberg, Hilfsarb., 36 J. alt.
Franz Olex, Maurer, 60 Jahre alt.
Fritz Zahn, Hilfsarbeiter, 40 Jahre alt.
Coblenz. (Braubach.) Heinz Müller, Hilfsarb., 48 J. alt.
Effen. Hermann Montan, Hilfsarb., 30 Jahre alt.
Hamburg. Wilhelm Stöver, Maurer, 63 Jahre alt.
Hannover. Karl Reinhold, Maurer, 69 Jahre alt.
Hof a. d. E. (Schwarzenbach) Fr. Hohenberger, S., 33 J. alt.
Jena. Oskar Löwe, 47 Jahre alt.
Kafila. Robert Meltzer, Hilfsarbeiter, 61 Jahre alt.
Köln. Jakob Klein, Hilfsarbeiter, 52 Jahre alt.
Liebenwalde. Fr. Schröder, 34 Jahre alt.
Magdeburg. Karl Lücke, Maurer, 67 Jahre alt. (Diesdorf.) Wilhelm Thiers, Maurer, 57 Jahre alt.
Mannheim. (Heubach.) Fr. Sponagel, Stuhl., 36 J. (Zweheim.) Johann Ockert, Hilfsarb., 62 Jahre alt.
Paffau. Max Bauer, Hilfsarbeiter, 48 Jahre alt.
Josef Holzner, Zimmerer, 54 Jahre alt.
Heinrich Resch, Hilfsarbeiter, 45 Jahre alt.
Peine. Carl Michel, Maurer, 25 Jahre alt.
Regensburg. (Reinhausen.) J. Etl, Hilfsarb., 40 J. a. Hm. (Söfingen.) Johann Holzmann, M., 63 J. alt.
Würzburg. (Seinsheim.) J. Schulz, Stuhl., 46 J. alt.
Ehre ihrem Andenken!

Produktiv-Baugenossenschaft Rastenburg.

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Juli 1922 wird die Genossenschaft aufgelöst. Die Gläubiger der Genossenschaft werden aufgefordert, ihre Forderungen umgehend anzumelden. Rastenburg, im August 1922. Die Liquidatoren: Kluge, Büttner, Kalschewitz.